

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

36 (5.9.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760690)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Beförderung.

1. Nachdem der Aescultator G. U. Decker, zum Referendario ernannt und in solcher Qualität bey dem Amtsgerichte in Wittmund angestellt worden; als wird solches hiemit bekannt gemacht.

Murich, den 20. August 1803.

Königl. Ostfr. Regierung.

## Avvertissements.

1. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Ben dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Diebstahls und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unserm hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Jmmediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalteten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämmtlichen

Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugefertigt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Jmmediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in solcher Instruktion vorgeschriebenen Verfahrensart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinde zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörenden Fällen keine Anwendung finden.

### §. 1.

Ben Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

### §. 2.

Erster gemeiner Diebstahl. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich geächtigt, und wenn eine solche Ächtung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung zu



in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Straf-Arbeit verurtheilt.

## §. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Rutenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einmahl, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4-7. enthaltenen Anleitungen von den Urteilsfasser festgesetzt.

## §. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgt eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

## §. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

## §. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewährt, durch einen vorher geführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Uebersführung, durch Geringfügigkeit des Gesohlners, oder dessen vollständigen Ersatz.

## §. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deßhalb aber noch keine Strafen erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gesohlnen von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von

dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen, endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

## §. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Bestrafeten zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

## §. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urteilsfasser bestimmt.

## §. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deßhalb enthaltenen Warnung ohngeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

## §. 11.

Zwenter gemeiner Diebstahl. Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deßhalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf schärfere Züchtigung und



jeberzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einfaches Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

## §. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Verurtheilter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalber erkauften Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtheil abgefäßt hat, die Entlassung nachgeben.

## §. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

## §. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2 = 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten; 1) wenn der Diebstahl in königlichen oder prinzipallichen Schlössern, dem Staate gehörenden Magazinen, Packhöfen, Posthäusern oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden; 2) wenn Selber oder Sachen gestohlen werden, welche dem Landesherrn, den Prinzen, und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet

worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

## §. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge erdfnet, oder von Posten oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken, Koffern oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter, von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch denselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

## §. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungs-Anstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art, zu ernähren im Stande sey.

## §. 17.

Die Entweichung aus dieser strengen Besserungs-Anstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

## §. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Verurtheilter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

## §. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachge-



gewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezeifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, so bald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Erster Raub. Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die gefährteste Art geächtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestraffter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verurteilt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit.

§. 25.

Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes bestraffter eines nachher verübten Raubes überführt: so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Bestrafung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebeshescheren. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebeshescheren verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27.

Feueranlegen. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe vernücht worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebeshescheren. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Verdächtigten nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 25.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung Wegen derjenigen, welche gestohlene Sachen. Die wissentlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen. Gleichmäßig hat es werden, Urkunden u. und gen derjenigen, welche anderer Betrug, falsches Geld münzen, Kasenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche

Be-



Betrügereyen verüben, zwar für ihn annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinen Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungskraße auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt im Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlagen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwickelt. §. 10.

§. 32.

Allgemeine Verweisung. Sollten bey Anwendung auf die Vorschriften der in gegenwärtiget Verdes Landrechts. ordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersiehenden sächlichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten Februar 1799.

(S. L.)

Friedrich Wilhelm.  
Goldbeck.

Nachdem per rescript. clem. vom 7. März et praef. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, imgleichen der Instruktion wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, beyde de dato 26sten Februar a. c., der Immediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Munich, den 22. April 1799.

Königlich-Preussische Ostpreussische Regierung.

2. Folgende, May 1804 aus der Pacht fallende, Domainen-Stücke im Amte Stickshausen, sollen am Donnerstoge den 15ten September c. auf anderweite 6 Jahre wiederum verpachtet werden:

- 1) Die Fähr in Detern,
- 2) Der Kielkamp in der Fimmicher Hammsrich, 4 Tagwerk groß,
- 3) Die Spieker-Bringe, 4 Tagwerk Deichland,
- 4) Der große Horn, 12 Tagwerk,
- 5) Die Fenne vor dem großen Horn, 6 Tagwerk,
- 6) 13 Tagwerk gut Deichland,
- 7) Das große Ettlend, größtentheils am Deich liegend.

Liebhaber können sich am benannten Tage in der Stickshäuser Rentey einfinden und ihre Offerten eröffnen.

Munich am 16ten August 1803.

Königl. Preuss. Ostpr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Es soll eine Licitation zur Erbauung einer neuen Windmühle, und zwar auf zweyerley Art, abgehalten werden; entweder, daß eine Kocken- und Weibe-Mühle im Amte Munich, unweit der rothen Scheune, auf dem zum Amte Munich gehörenden Strich des alten Deichs, oder eine bloße Kocken-Mühle im Amte Greetshyl, gleichfalls in der Gegend, wo die Aemter Munich, Greetshyl und Norden an einander gränzen, erbauet wird, wobey zugleich auch ein Delschlag angebracht werden kann, und zum Gebrauch des Müllers vier bis sechs Diemat vom dem Lande der rothen Scheune zugelegt werden sollen.

Diese Licitation wird am 23. September

2.



a. c. Vormittags hier auf der Krieges- und Domainen-Kammer abgehalten werden, und muß der Meistbietende eine Caution von 300 Rthlr. stellen, daß nach Verlauf eines Jahres die Mühle fertig seyn soll.

Die Conditionen können vor dem Auktions-Termin eingesehen werden, und sind für die Gebühren abschreiblich zu erhalten.

Signatum Ayrich, den 27. July 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Es sollen in termino den 10. Septem-ber curr. drey und zwanzig abgetheilte Solonare in dem Gros-voldomer Felde im Oberledinger-Lande, Leerer Weins, zum Hanskan und zur Cultur öffentlich in Erbpacht ausgedoten werden. Liebhaber dazu haben sich daher gedachten Tages, als am Sonnabend, Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Gerichtsdieners Harm Wilms zu Fehde einzufinden, Condi-tiones zu vernehmen und ihre Offerten zu er-suchen.

Signatum Ayrich, am 23. August 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

5. Es ist, zur Beförderung und Verbes-ferung der inländischen Pferde-Zucht, beschloffen und höheren Orts approbirt, daß die Prämien ad 50 Rthlr., welche für die besten, der unter-zeichneten Commission, vorgeführten 2 Beschäler bishero an jeden der beyden Demersanten bezah-let worden, jede auf 100 Rthlr. erhöht wer-den soll.

Diese ansehnliche Erhöhung der obgedach-ten beyden Prämien wird nun dem Publico hie-burch bekannt gemacht, und zweifelt man nicht, daß die Concurrenten sich dadurch werden auf-muntern lassen, allen Fleiß auf ihre Pferde-Zucht zu verwenden, wovon man bey dem Effect bey-näherster Vervollständigung der Pferde-Zucht entgegen sehen will.

Signatum Ayrich am 17ten August 1803.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferde-Zucht nieder-gesetzte Commission.

### Citationes Creditorum.

1. Der wehl. Schelle Jagen und dessen Ehefrau Trientje Harms kassiren von dem Harm Freerks ein Haus nebst einem Marke zu Freepsum privatim an. Hierauf erstand der Jan Berends

dieses Immobile bey öffentlicher Subhastation und Übertrag es nachher dem Sybert Jansen in Eigenthum.

Von diesem wurde besagtes Immobile des wehl. Willem Harms Wittve und Kindern in einem Tausch überlassen. Nach dem Ableben des wehl. Willem Harms Wittve Cornelia Claassen vererbte deren Hälfte auf derselben 4 Kinder Poppe, Aaltje, Weiße und Harmke Willems, wodurch also diese alleinige Besitzer dieses Immobilien wurden. Der Poppe, Aaltje und Harmke Willems veräußerten hierauf ihre Antheile an ihre resp. Schwester und Wit-Besitzerin Weiße Willems und derselben Ehemann Peter Eorbes, von welchen letztern der jetzige Besitzer Albert Hinrichs das erwähnte Immobile aus der Hand angekauft hat. Wann nun letzterer bey dem hiesigen Amtgerichte Obditales nachgesucht hat, selbige auch dato erkannt worden; so werden hierdurch Alle und Jede, welchen an dem demelbeten Immobile ein Erb-Eigenthums-Pfand-Benäh-erungs-Dienstbarkeits-, den Nutzung-Entrag-schmälerndes, oder ein sonstiges dingliches Recht zustehen mögte, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in termino praesclulivo den 10. September h. a. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gehörig zu rechtfertigen; widrigenfalls sie mit ihren vermeintlichen An-sprüchen präcludirt und zum ewigen Still-schweigen verwiesen werden sollen.

Da übrigens auf dem mehrbesagten Im-mobili noch ein Capital zu 202 Gulden 10 Stü-ber in Gold, zu Lasten des wehl. Schelle Ja-gen und dessen Ehefrauen Trientje Harms, fol-gendergestalt gerichtlich eingetragen steht:

„N. 27. 1784 den 15ten May sind eingetra-gen 202 Gulden 10 Stüber in Gold,  
„De Fraule Freerichs Besitzer vorgestreckt  
„hat.“

Diese Schuld aber bereits vor mehreren Jahren bezahlt, auch darüber von dem einzi-gen Intestat-Erben, der wehl. Fraule Freerichs, dem Jan Freerichs schon gerichtliche Quittung ge-leistet worden, das besagte Schuld-Instru-ment aber verloren gegangen und nicht mehr vorzuhaben gewesen; so werden auf Ansuchen des Provoquanten Alle und Jede, welche an die-sem Capitali oder der darüber ausgestellten Ob-sigation, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands-oder andere Briefs-Inhaber ein Recht haben mög-



widsten, hierdurch gleichfalls öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche in dicto termino den 10ten Septemder nächstkünftig anhero anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß, falls sich diejerhalb niemand meldet, das fehlende Schuld-Instrument in Hinsicht des aufgebotenen Fideiussoris amorphret, und die eingetragene Post im Hypothekens-Buche gelöscht werden soll.

Signatum Embden im Königl. Amtgerichte, den 10ten Juny 1803.

Bluhm. Dissen.

2. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam des Hinrich Alberts, Alte und Jede, welche auf die durch ihn von Harm Franzen am 5ten Juny d. J. privatim angekauft im Westlinter Kott No. 13. bestigene Behausung mit  $\frac{1}{2}$  Diemath Land, welche Verkäufer im Jahre 1783 von Johann Hinrich König subhalla erstanden, ein Erb-Eigenthum, Pfand den Nutzungsertrag, schmälerndes Nießbarkeits-etwasiges Reunions-Behörungs- oder ein sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 1sten October a. e. 10 Uhr diesem Gerichte anzumelden und rechtlich zu beschreiben; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Käufers des Immobilien und der jetzigen Käufer zum ewigen Stillschweigen verwiesen, und dem Provoquanten als eine vom fremden Anspruch freye Hypothek adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 13ten Juny 1803.

Hoppe.

3. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden ad instantiam des Bürgers, vormaligen Gastwirths Voth Müller d. d. 13ten,

1) dessen etwa noch lebende, an weyland Christoffel Fedeler zu Nürmerand verheiratet gewesene, und den 10. October 1770 zu Hooth verstorben seyn sollende Schwester, Helena Müller, oder deren etwaige Nachkommen, imgleichen:

2) die unbekante etwaige Eigenthümer, Gefionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber seiner weyl. Eltern Wessel und Margaretha Müller, auf der letztern hand und Rump, sub Nro. 51. und 305. Hypotheken-

buchs Wittmund den 17. November 1751 inkabulirten, indes längst bezahlt aber vernichtet seyn sollender Obligation an Georg Ulrich Decker Wittwe zu Wittmund, über 211 Rthlr. 3 Sch. Courant, d. d. 24. November 1749.

Hiemit öffentlich aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monate, längstens in termino peremptorio den 28. Septemder dieses Jahres bey diesem Amtgerichte in Person oder durch einen der hiesigen Justiz-Commissarien Steinmetz oder Thormann anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich resp. als Erben zu legitimiren, unter der Warnung:

ad 1) daß die etwa noch lebende Helena Müller oder deren Nachkommen für todt erklärt, Provoquanten die Erbschaft seiner weyl. Eltern Wessel und Margaretha Müller, als einzigen Erben adjudiciret, und der sich nachher meldende Miterbe zur Anerkennung und Uebernehmung des Provoquanten Handlungen und Dispositionen, auch Begnügung mit dem, was von seinem Erbtheile noch vorhanden, verbunden erachtet werden solle; und ad 2) daß die Obligation-Inhaber mit ihren Ansprüchen daran präcludiret, solche für verächtlich und außer Kraft erklärt, und im Hypothekensbuche gelöscht werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 20. Juny 1803.

Moehring.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Gerde Geyder zu Engelhase, Alte und Jede, welche auf das im Jahre 1777 dem Folkert Weerts, jeho zu Marienhase, und dessen weyl. Ehefrau Gerden Claassen, von der Letzteren Geschniffen zum Eigenthum übergetragene, anno 1793 von dem Folkert Weerts, propr. noie. und als natürlichen Vormunde seiner, mit der weyl. Gerden Claassen erzeugten minderjährigen Kinder, an die Wffel Claassen, des weyl. Bäckers Hellmer Gosons Wittwe, von derselben im Jahre 1794 an den nun weyl. Pächter Willem Hinrichs und dessen Ehefrau Gesche Dorothea Warners, privatim verkaufte, und, nachdem der, zwischen diesen Eheleuten an einem —, sodann dem Mühlenzimmermeister Wille Hinrichs auf der Vorstadt Aurich, an andern Theile im anno 1800 geschlossene Kauf-Contract, auf die Nüberkauf-Klage des Folkert Weerts beyden jüngsten Adhiern, Franck und Deline Folkerts, wider jene Eheleute rückgängig geworden



den war, von den gedächten Eheleuten Willem Hinrichs und Gesche Dorothea Barner an die Francke Folkerts, des Peter Gerhard Wengen zu Niepe Ehefrau, und Boline Folkerts, jeho des Johann Alberts Tholen baselbst Ehefrau, in Naderkauf abgetretene und ihnen abjudicirte, neuerlich aber von den Retrahentinnen an den Provocanten privatim verkaufte, zu Engerhase für einen neuen Warf liegende Immobilien, angeblich bestehend

- 1) aus einem Hause mit Garten,
- 2) aus einem Bau-Acker, groß pl. min.  $1\frac{1}{2}$  Vierbus Rocken Einsaat, mit dem auf dem nördlichen Ende desselben angelegten kleinen Garten,
- 3) aus einem Stücke Baulandes, das Meener-Land genannt, groß pl. min. 1 Lonne Rocken Einsaat, worauf der Folkert Weerts wider seine beyde Töchter einen nunmehr durch Vergleich beygelegten Vindications-Anspruch machen wollte;
- 4) aus 2en Kirchen-Sitzen,
- 5) aus 7 Gräbern auf dem Kirchhofe zu Engerhase,

oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits, Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 30. September dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürzenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Warfsstädte cum annexis präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 16ten Juny 1803. Telling.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hausmanns Gerb Thomöfen, vorhin zu Brincum, jeho zu Timmel, Alle und Jede, welche auf die, im Jahre 1800, von dem Hausmann Focke Zanffen zu Timmel, an den Geerd Reinders Collmann zu Firrel in Naderkauf abgetretene, und von diesem neuerlich an den Provocanten privatim verkaufte, und abgetheilte Hälfte eines, ao. 1783 von dem

Schulmeister Hinrich Collmann und dessen Ehefrau Francke Andreeffen, vorhin zu Holtland, an den Focke Zanffen privatim verkaufte, zu Timmel belegenen vollen Heerdes, der im Ganzen angeblich begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) die Aufschlags-Gerechtigkeit,
  - a) auf die Timmele, Wester Gemeine-Weide, für 4 Pferde, 8 Kühe und 2 Gänse,
  - b) auf die dortige Oster-Gemeine Weide, für 12 Stücke Jungviehes,
- 3) an Baulande:
  - a) 6 Aecker an den Garten,
  - b) 1 Acker, ins Osten an Jacob Garrelts,
  - c) 1 Acker, ins Osten an Weert Eggen beschwettet,
- 4) an Weeblanden:
  - a) 8 Diemath, über bad Meer,
  - b) 2 Diemath, baselbst uebst dem Anwachs,
  - c) 4 — im Brügge-Hörn,
  - d) 2 — im Tamme-Kamp,
  - e) 2 — in der Meenerke Wehe,
  - f) einen Antheil von pl. m.  $\frac{1}{2}$  Diemath an einem Communion-Weede-Stück,
- 5) einen Antheil am Commune-Rohr,
- 6) 4 Mannes- und 4 Frauen-Kirchen-Sitze zu Timmel,
- 7) 8 Todtengräber baselbst,

oder auf die Kaufgelber jener, dem Gerb Reinders Collmann gehdrig gewesenem Hälfte, resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits, Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 30. September d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die, von dem Gerb Reinders Collmann an den Gerb Thomöfen verkaufte Hälfte des Heerdes präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die, sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Juny 1803. Telling.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hausmanns Marten Detjes Caf-



Eaffens zu Kimmel, Alle und Jede, welche auf die, von dem weyl. Ephe Reinders auf seinen Sohn Johann Ephe zu Apenwolde vererbte, und von diesem neuerlich an den Provoquanten öffentlich verkaufte Hälfte eines zu Apenwolde belegenen halben Heerdes, die jetzt angeblich be- greift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) pl. m. 2 Diemathen Grausandes hinter dem Garten,
- 3) pl. m. 2 Diemathen, das Gasse-Stück ge- nannt,
- 4) ein Stück, pl. m. 6 Mäher-Matten groß, das 1ste große Stück genannt,
- 5) ein Stück, pl. m. 3 Mäher-Matten groß, das 2te große Stück genannt,
- 6) das kleine Stück zu pl. m. 2 Mäher-Matten,
- 7) 7 Acker, das Rocken-Land genannt, jeder pl. m. 1½ Vierbup Rocken-Einfaat groß,
- 8) 2 Leegmöhre, pl. m. 1½ Tonne Rocken-Ein- faat groß,
- 9) ein Hochmohr unter der Linie von pl. m. 30 Pätten Gräberen,
- 10) ein Hochmohr oberhalb der Linie zu pl. m. ½ Diemath, welches noch in Communion liegt,
- 11) die Hälfte von pl. m. 2 Diemathen Weeb- landes in der Weiser-Meeche,
- 12) die Hälfte der in der Regemorthschen Charte für 7 Diemathen vorkommenden 10 Diema- then, die Fenne genannt,
- 13) ein Stück Weeb- und Weide-Landes von der Apenwolder Weide, das Sandwater-Stück genannt,
- 14) ein Stück Weidelandes, die Wäel genannt, von welchem die Greetje und Antje Garrelts 2 Kuhweiden präbendiren,
- 15) die Hälfte von 4 Diemathen auf dem Hay- llande,
- 16) die Hälfte von ohngefähr 4 Diemathen zwischen dem Hause und dem Fahrwege,
- 17) ⅔, gegen 2 Plätze von der getheilten Ge- meinheit zu Apenwolde,
- 18) ein Stück zu pl. m. 1 Diemath, der Kiel genannt,
- 19) Antheil für ⅔ Heerd an einem, bey der Theilung der Apenwolder Gemeinen Weide übrig gebliebenen Stücke Landes,
- 20) einen halben Frauen- und einen ganzen Manns-Sitz in der Kirche zu Haghusen,
- 21) 2 Todtengräber auf dem neuen und 5 dito

(No. 36. Attitt.)

auf dem vorigen Ackerhofe zu Haghusen, oder auf die Kaufgelder dieses Viertelheerdes, — der mit dem weyl. Oltmann Reinken und des- sen Wittwe Greetje Lipsels Viertelheerde vor- mals einen halben Heerd ausmachte, — resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmä- lern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgela- den, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 5ten October h. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nach- zuweisen, unter der Warnung, daß jeder Aus- scheidende mit seinen Ansprüchen an die aufgebo- thene Hälfte des vormaligen halben Heerdes präcludirt, und ihm so wol gegen den Provo- quanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Still- schweigen auferlegt, auch wegen aller angegeb- nen Pertinenzien der Benützel für vollständig herichtigt erachtet werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 21. Juny 1803. Kelling.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Abel Martens zu Apenwolde, Alle und Jede, die auf den, im Jahre 1798 von den Eheleuten Wybe Gerdes und Drechtje Everts, an die Eheleute Johann Edunnies Hol- ner und Gesche Reends zu Apenwolde, von dies- sen Eheleuten aber neuerlich an den Provoquanten privatim verkauften, zu Apenwolde belegenen halben Heerd, welcher angeblich begreift

- 1) Ein Haus mit Garten und einer Aufstrek- lung Grün- und Bau-Landes,
- 2) Ein Torfmohr, welches das Süd- Ende der Aufstreckung ausmacht, worauf Christophher Frerichs ein Jahr und andere zu seinem eige- nen Bedarf Torf graben mag,
- 3) Antheil an einem Stücke Communion-Mo- rastes hinter jenem Torfmohr,
- 4) Ein Diemath Weeblandes auf dem Heyke- lande, mit des Harm Nicolaassen 1 Diemath jährlich wechselnd,
- 5) Zehen Kuhweiden auf der Gemeinen-Weide, sodann 2 Pferde- und 2 Gänse-Weiden, wel- che bey der in anno 1787 geschehenen Thei- lung der Apenwolder Gemeinheit in folgenden Stücken diesem halben Heerde besonders zu- gelegt sind;

2) ein halbes Stück Grünlandes auf der

hes



- hohen Schwogg, welches mit des Harm Nielaasen übriger Hälfte jährlich wechselt,
- b) ein Stück Grünlandes, beschwettet ins Osten an Harm Nielaasen,
  - c) die Hälfte eines von dem Besitzer dieses und des Harm Nielaasen halben Heerdes gemeinschaftlich genutzt werdenden Stück Grünlandes, das Sandwater-Stück genannt,
  - d) ein Stück Grünlandes, das Bäck-Stück genannt,
  - e) ein halbes Stück Grünlandes, schwettend ins Norden an der Pastoren Land,
  - f) Antheil an dem noch ungetheilten Commanion-Stücke zum Sandgraben und zur Meede,
- 6) Einen Mannes- und einen Frauen-Sitz in der Kirche zu Hahhusen, und 3 Gräber auf dem Kirchhofe zu Auenwolde, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälernbes Diencksbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5. October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürnsburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche bey dem Amtsgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den halben Heerd präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtsgerichte, den 22sten Juny 1803. Telling.

8. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Chirurgi Joh. Gottlob Hoffmann daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Postfiscal David Leonard Bluhm und dessen Ehefrau W. H. E. Grumbrecht privatim anerkaufte Grundstücke, als:

- 1) einen Garten im breiten Gang in Comp. 12. No. 114.
- 2) einen Garten mit einem Lusthäuschen bey den Rahnen in Comp. 2. No. 121.
- 3) einem Theile des vorhin in Comp. 12. No. 7. gehöri-gen Gartens, so für 100 Rthlr. Cour. laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 2. Decem-ber 1795 angekauft, und ex Decreto vom

24. Febr. 1796 der Num. 121 zugefüget ist; aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch Credit, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreym Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 10ten October nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die aufgedotene Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen den neuen Besitzer ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Emdae in Curia, den 28. Juny 1803.

9. Da über des Kaufmanns Albert Tobias Cramers zu Neustadt-Gödens Vermögen der generale Concurs ex decreto de 22. August a. c. von diesem Landgerichte eröffnet und der offene Arrest erkannt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an baarem Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften hinter sich haben hiemit angewiesen, dem Gemeinschuldner nichts davon verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon sofort treulich Anzeige zu thun, und die Selber oder Sachen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in das hiesige gerichtliche Depositum zu liefern, unter Verwarnung, daß Zahlung an den Gemeinschuldner in Hinsicht der Masse für nicht geschehen geachtet, und anderweit für letztere beygetrieben werden soll, und Verschweigung der Selber und Sachen den Verlust des daran habenden Unterpfandsrechts zur Folge haben werde.

Gödens, am Hochgräflich Wedelschen Landgerichte, den 22sten August 1803.

v. Mezner.

10. Nachdem per resolutionem vom 17ten August curr. über das sämtliche Vermögen des verstorbenen Fuhrmanns Gerb Peters und dessen nachgelassene Ehefrau Trientje Eggerkes, der Concurs eröffnet und der offene Arrest erkannt worden; als wird allen und jeden, welche von dem weyl. Gerb Peters und Trientje Eggerkes etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiedurch von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt anbefohlen, nicht das Mindeste davon der Trientje Eggerkes zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Selber oder Sachen, jedoch mit Vor-

bes



behalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß wenn dennoch der Trientje Eggertes etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit bezugrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 24sten August 1803.

Justu Senatus. de Pottere, Secretair.

11. Nachdem der Schiffer Zelke Peters, in der Ems, im Fahrwasser zwischen Hoel van Logum und Delftziehl, auf pl. min. 18 Faden Wasser, ein Schiff, Unter von ohngefähr 700 Pfund schwer, woran weiter kein Lauwerk als der sogenannte Steek befindlich, und kein Merkzeichen obhanden, als daß selbiges stark verrostet, gefunden; so werden alle etwaige Eigenthümer dieses Aukers hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt aufgefordert, um sich innerhalb drey Wochen zu Rathhause zu melden und ihr Eigenthum daran bewährlich zu machen; widrigenfalls darüber von Gerichtswegen disponirt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 23. August 1803. Justu Senatus. de Pottere Secret.

12. Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist ad instantiam des Bäckermeisters Hinrich Ehten Tebben, als gerichtlich bestellten Curatoris des bereits über 10 Jahre, ohne die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, abwesenden Juilf Hengen Peters, citatio edictalis wider diesen Abwesenden, oder dessen etwaige unbekannt Erben und Erbnehmer cum termino von 9 Monaten et praesclusivo auf den 28sten Februar 1804 per decretum vom heutigen dato unter der Verwarnung erkannt:

daß, wenn bemeldeter Juilf Hengen Peters oder dessen etwaige unbekannt Erben und Erbnehmer sich nicht längstens in diesem termino entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commissarii Loth und Uoen in Vorschlag gebracht werden, melden sollten, ersterer für todt erklärt, dessen etwaige Leibes-Erben oder mit ihren Ansprüchen auf dessen hier nachgelassenes in einem

belegten Capital zu 303 Rthlr. in Golde, einem Sitze in der hiesigen Lutherischen Kirche, und einigen geringen Kleidungs-Stücken bestehendes Vermögen präcludiret, und solches den hiesigen bekannten nächsten Intestat-Erben des Verschollenen, nach Vorschrift der Gesetze, zurkannt werden solle.

Signatum Nordae in Curia, den 4. Juny 1803. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

13. Ad instantiam des Wevert Janssen werden Alle und Jede, welche auf die von des Claes Albers Sohn, Jann Claessen, 20. 1802 von der Gertjen Janssen erstandene und nun vor diesem an den Provoquanten Wevert Janssen privatim wieder verkaufte Warffhütte im Ostermarscher 3ten Rott, bestehend aus einem Hause und 2 Diemath Landes, worauf das Haus von weyl. Hinrich Edden Lekenburg erbauet worden, ein Servituts-Näher-Erb-Pfand-Reunions- oder sonstiges Real-Recht haben, oder gegen das verwandte oder noch zu verwendende Kaufpretium etwas erianern zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino re- productionis den 26sten September bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provoquanten gütliche Handlung zu pflegen und widrigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewährleisten.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit demselben präcludiret und ihnen besfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferletet werden.

Sign. Verum im Königl. Amtgerichte, den 13ten July 1803. Kettler.

14. Ad instantiam der Eheleute Antje Janssen und Dirk Harmens in Kleinheyde, werden Alle und Jede, welche auf das der Antje Janssen, als Käuferin, von dem Sibbe Wessels privatim übertragene Grundstück daselbst, bestehend aus einem Hause, acht Garten und pl. min. 1 Diemathen Landes, woran ins Westen Betje Andriessen Wittwe, ins Norden Gerhard Hinrichs, ins Osten Willelm Jannich,



ins Süden Aried Janssen, angeblich schwetten, ein Servituts-Nähers Erb-Pfand-Reunion- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, oder gegen das verwandte oder noch zu verwendende Kaufpretium etwas erinnern zu können vermeynen, hiezu peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 26. September bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit den provocantischen Eheleuten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Nach Ablauf des Termins oder sollen Acta für beschlussen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht während justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen die Inpetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung kommende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 6. July 1803. Kettler.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Ober-Erbpächter des Großen-Fehns, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1794 von ihnen dem weyl. Otto Amelings, in der Ehe mit Antje Tieplen, auf dem Großen-Fehn, in After-Erbpacht verliehene, von diesen Eheleuten im Jahre 1796 an den Lorenz Christian Schone, jetzt beym Nispeler Hellmer, Friedeburger Wirts, wohnhaft, mündlich veräußert, von demselben aber sogleich an der Verkäufer Tochter Greetje Otten, in Näherkauf abgestandene, und von der Letzteren, in Assistenz ihres Ehemannes, Theele Lammerts Busch, Schiffers auf dem Rhaader-Fehn, neuerlich an die Ober-Erbpächter des Großen-Fehns privatim veräußert Stück Landes auf dem Großen-Fehn, an der Südseite der Norder-Wiecke belegen, groß 4 Diemath 220 Ruthen, worauf die Käufer ein Haus erbauet haben, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienbarkeit- Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 1ten October d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen, Adv. Jisci Thering, Adv. Jisci Liaden 2c, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden,

und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 20. July 1803. Ketting.

16. Bey dem freyherrlichen Gerichte zu Petkum sind die von dem Hausmann Verend Feiken zu Widdelwohr nachgesuchte edictales gegen alle Real-Prätendenten der demselben von weyl. Weert Hilbrandts Wittwe, Arienje Luppen und derselben Kinder, Hilbrand Weers, Swaantje Weers, des Philippus Janssen zu Fergum Ehefrau und Luppe Weers veräußert, unter Petkum am sogenannten Dwarer-moer belegenen, bis zum 12. April 1817 an weyl. Jacob Michiels Erben antichrestlich veräußerte sechs Grafen Landes, cum termino reproductionis auf den 28. September nächst-künftig, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt.

Decretum Petkum, den 1. July 1803.

17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Krämers Christian de Vries vom Lüdbergs-Fehn, Alle und Jede, welche auf das, in ao. 1764 von dem weyl. Peter Janssen Haneburger auf Haneborg, an die weyl. Eheleute Franz Jürgens Dircks und Else Catharina Bungers auf dem Lüdbergs-Fehn privatim veräußert, von diesen per testamentum de ao. 1791 ihren Leibern, Hilte Franzen und Greetje Franzen, zugewiesene, und von selbigen, mit Beziehung der Greetje Franzen Ehemannes, des Zimmermanns Kewert Janssen auf dem Lüdbergs-Fehn, an den Provocanten privatim veräußert, daselbst belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienbarkeit- Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders aber, aus dem Mangel eines Erwerbungs-Instrumentis des Peter Janssen Haneburger, wider die Verichtigung des tituli possessionis im Hypotheken-Buche bis auf den Provocanten etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 12ten October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen, Adv. Jisci Thering, Adv. Jisci Liaden 2c, ihre Ansprüche

privat-



Sprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitztitel bis auf den Provocanten für vollständig berichtigt erachtet werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 7ten July 1803. Telling.

18. Von einem zu Ertum belegenen vormals vollen Herbe, welcher dem weyl. Erdwyn Janssen no. 1747 von seinen Mit-Erben zum Eigenthum übertragen, im Jahre 1791 von jenem an den Heye Bruns privatim verkauft, von demselben wieder an den Erdwyn Janssen abgehandelt, und von diesem per testamentum de no. 1794 seinem Sohne Andreas Erdwyns private zugewiesen worden, hat der Andreas Erdwyns, nachdem er die eine ohngesfähre Hälfte mit dem alten Hause im Jahre 1801 an den Menne Eden aus Witte privatim verkauft, solche aber nachher wieder von demselben erkaufte hatte, neuerlich folgende Theile der oben ohngesfähren Hälfte, nämlich

- 1) den Marbieskamp von 9 Aeckern an seinen Bruder Hinrich Erdwyns zu Ertum,
- 2) das von ihm neu erbauete Haus mit Garten, dessen Grund den kleinen Kamp ausmacht, an den Hinrich Gerdes daselbst,
- 3) vier Bau-Aecker auf dem langen Kamp an den Franz Harms daselbst zu einem Hausbau,
- 4) neun Aecker Wanklandes, das Pfadland genannt, an den Heye Janssen daselbst, privatim verkauft, — wovon aber das Hand mit Garten durch des Käufers Hinrich Gerdes Ehefrau, Margaretha Franzen, und das Pfadland zu 9 Aeckern durch des Christian Woyen Sohn, Woye Christians, zu Ertum, aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft mit dem Verkäufer, benähert ist, — ferner
- 5) ein Diemath Wecklandes auf der Holtloger Weede dem Garret Gerdes zu Ertum und dem Weber Dime Janssen zu Hoxum,
- 6) vier Kuhweiden auf der noch ungetheilten Ertumer Gemeinen Weide dem Garret Gerdes, und
- 7) zwei Jungheest und zwei Pferde-Weiden

auf derselben Gemeinen Weide dem Franz Harms,

auf 25 Jahre, pro Majo 1803 bis dahin 1828, zum antichretischen Gebrauch eingeräumt.

Auf Instanz der Käufer, Retrahenten und Schenker, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf solche Grundstücke, oder auf die Kauf- und Verkauf-Gelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Diensthaltens- Benäherrungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 12ten October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 12ten Juny 1803. Telling.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Landgebräuchers Claas Claassen Wben vom Aurich-Oldenborffer-Fehn, Alle und Jede, welche auf das angeblich ohngesfahr im Jahre 1771 aus des weyl. Erb Christians Schone Nachlasse an den auch weyl. Johann Claassen de Wall, in der Ehe mit der noch lebenden Antje Andreesen Lättermann, auf dem Großen-Fehn öffentlich und von diesen Eheleuten im Jahre 1782 an den weyl. Ameling Melcherts-Daten privatim verkaufte, von demselben aber darauf an den Provocanten, aus dem Grunde der Anschweitung, in Näherkauf abgehandelt Stück Landes auf dem Aurich-Oldenborffer-Fehn, mit andern die Wannen genannt, pl. min. 2 Diemathen groß, oder auf die Kaufgelder — nachdem der neuerlich für des Zacharias Janssen Sartorius daselbst, Tochter Ida, eine Erkelin des weyl. Johann Claassen de Wall, aus solcher Blutsverwandtschaft erhobene Realk-Anspruch durch Vergleich beseitigt ist; — um noch seiner resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Diensthaltens- Benäherrungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders auch bey dem Mangel eines Erwerbungs-Instrumente, des weyl.



Johann Claassen de Wall und dessen Vorbesitzer wider die vollständige Berichtigung des Besitztitels und Hypothequen-Buche bis auf den Provocanten, etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 11. November d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der titulus possessionis bis auf den Claas Claassen Wden für vollständig berichtigt erachtet werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 23. July 1803. Zelting.

20. Auf Instanz des Goldschmidts Enno Heinrich Specht zu Loga werden alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem vormaligen Euenburgischen Amtmann und Rentmeister Ubbo Paulus Keimers unterm 20. November 1802 mit Genehmigung des Ober-Eigenthümers privatim angekaufte, von diesem aber vermöge Erbpachts-Contracts vom 29ten April 1793 von der Euenburgischen Herrschaft in Erbpacht genommen, im 1sten Kluft No. 52 zu Loga belegene Haus und Garten, ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälertes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino reproductionis den 22. October curr. des Morgens 10 Uhr persönlich oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schroeder, Hübner und Detmers zu Leer in Vorschlag gebracht werden, sothane ihre Ansprüche bey diesem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Euenburg in Judicio, den 24. July 1803. Detmers.

21. Von dem Gerichte zu Euenburg werden auf Ansuchen des Gastwirths Anton Franz

Schreiber zu Loga, alle und jede, welche auf das — von dem Noolf Gdcken herrührende, von von diesem vermöge Kauf-Contracts von 12ten Januar 1764 an die Eheleute Ljebbe Udden Goudschaal und Meycke C. Apfeld übertragene; sodann nach dem Tode des ersteren, zufolge reciproquen Testaments dieser Eheleute vom 10ten October 1770 zur Hälfte auf ihre beydersseitigen 4 Kinder vererbte, demnächst aber von der Wittwe, vermöge Vergleichs vom 10ten Januar 1772, zum alleinigen Eigenthum acquirirte, und darauf nach dem Absterben derselben auf die besagten Kinder durch Erbrecht übertragene, von diesen bey der Erbtheilung vom 15ten September 1791 an ihren Mit-Erben Christoph Goudschaal überlassene, von letzterem aber an die Gebrüder Anton Franz und Erhard Carl Schreiber unterm 30sten December 1796 privatim verkaufte, und endlich von Provocanten nach Abfindung seines Bruders vermöge gerichtlichen Contracts vom 6. Januar 1803 zum alleinigen Eigenthum erhaltene — Haus mit Garten, im 3ten Kluft No. 31 zu Loga belegen, wozu ein halbes Graß Weebland, ein Acker Bauland, das Rückfalls-Recht von zwey Grafen in der Nortmoehmer und einem halben Graß Weebland in der Loger Hammrich (welche Stücke resp. an Johann Janssen Müller Kockemüller in Holtland und Jann Arends in Logabirum in Seklauf ausgethan sind) gehören — ein resp. Erb- Eigenthums- Pfand- Benäherungs- den Nutzungs- Ertrag schmälertes Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht zu haben verneinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, sothane ihre Ansprüche innerhalb 3 Monathen, längstens aber in termino reproductionis den 12ten November c. des Morgens 10 Uhr bey diesem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das aufgeboteene Immobile präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Euenburg in Judicio, den 30. July 1803. Detmers.

22. Der weyland Joachim Hermann Siemers erbte per testamentum der Catharina Maria Eberhardin vom 3ten Februar 1749 ein für einen alten Warf liegendes Haus mit Garten et annexis im ersten Kluft No. II. zu Loga belegen, und verkaufte solches wiederum unterm 5ten Januar 1768 an die Eheleute Gerd Carl



Carstens und Kaffe Nolts Groenefeld, nach deren Tode es vermöge testamentarischer Disposition vom 16. Januar 1794 auf ihre beyderseitige Erben Frerich Baumann, Carsten Sicken et Conforten verfiel, welche es denn am 10. Januar 1803 öffentlich verkaufen ließen, worauf es von den Eheleuten Steffen Eysing und Joelle Felschen Kloppenborg zu Wildshausen erstanden wurde.

Auf diesem Immobile finden sich verschiedene Schuldposten intabuliret, welche nach Angabe der jetzigen Besitzer und ihrer Verkäufer längst abgetragen, wovon aber die Schuld-Instrumente verloren gegangen seyn sollen. Selbige sind im Hypothekenbuche dieses Gerichts Vol. I. Pag. 35. folgendermaßen vermerkt:

- 1) Fünf Hundert Gulden, so Besitzer Joachim Hermann Siemers und dessen Ehefrau Anna Dirks von Henricus Warners Benecken zu Leer unterm 1. May 1753 zinsbar aufgenommen, eingetragen den 24. May 1753.
- 2) Fünf Hundert Gulden, welche derselbe Besitzer und dessen Ehefrau, den 1. May 1765 von Hinrich Hinrichs auf Zinsen empfangen haben; eingetragen den 9. May 1765.
- 3) Acht Hundert Gulden, welche Besitzer vermöge Obligation d. d. 1. May 1765 an den Kaufmann Hinrich van Eden zu Leer schuldig geworden; eingetragen den 6. July 1765;
- 4) Ein Hundert und Fünfzig Gulden, welche Besitzer vigore Obligationis d. 21. October 1758 von Hermannus Christophers und Frau Laake Gerdes aufgenommen.

Die jetzigen Besitzer Steffen Eysing und Frau erstanden auch unterm 8. Juny dieses Jahres von dem Wäster Roskamp und Ehme Busmann zu Loga 1½ Grafen Land auf der Loger Horst, (welche resp. den Warfen des C. C. Bartels und der Verkäufer bey der Theilung dieses Gemeinheits-Grundes zufielen, und wovon der Nathel des Bartels mit Consens der Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer, laut Kaufbrieves vom 7. März 1800 zuerst an den Roskamp veräußert worden) und schlugen mit dem Urtheil dieses zusammen liegenden Warfes, diese Stücke, welche ins Süden an Hanke Ennen und Claas Wilken Brockmeyer, ins Westen an das Horstfünftel, ins Norden an Harm Janßen und ins Osten an den Mittelweg schwerten, zu ihrer vorhin genannten Warfstelle.

Käufer haben nun, sowohl zur Sicherheit

ihres Besizes, als Bebuf der Löschung jener Posten, um die Erlaffung der Edictales gebeten, welche auch dato erkannt worden.

Von dem Gerichte zu Euenburg werden daher nicht nur alle diejenigen, welche an die besagte Warfstelle nebst den dabey acquirirten Stücken ein Erb-Eigenthum, Reunions-Pfand-Benäherrungs- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienfbarkeit- oder sonstiges Reals-Recht zu haben vermögen, als auch alle und jede, welche an die zu löschende Posten, und die darüber ausgestellte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefe-Inhaber, Ansprüche haben mögten, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre besagten Ansprüche und Forderungen innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 12. November c. Morgens 10 Uhr angesetzten termino reproductionis anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren respectiven Ansprüchen an die aufgeborene Immobilien und die darauf eingetragene Posten präcludiret und in Hinsicht der Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen; die Schuld-Instrumente aber sodann amortisiret, und diese Posten im Hypothekenbuch gelöschet werden sollen.

Signatum Euenburg in judicio, den 1sten August 1803. Detmers.

23. Von dem Gerichte zu Euenburg werden auf Ansuchen des Euenburgischen Gerichtschreibers Campen zu Loga, alle und jede, welche

1) auf die von den weyl. Eheleuten Johann Dieterich Marks und Regina Lysien, unterm 11. May 1759 öffentlich erkandene, von weyl. Carsten Frerichs herrührende sieben Aecker auf der Loger Gasse auf der Drinkel-Dobbe, ins Süden an Hanke Ennen und ins Norden an Frerich Hierzu Bauman beschwetter, welche Aecker nach dem Absterben der besagten Eheleute, deren ältesten Sohne Anton Carl Marks bey der Erbtheilung mit seinen übrigen Geschwistern, laut Erbzeugnisses vom 1. October 1792, zum alleinigen Eigenthum zugesellen und von demselben, laut Kaufbrieves vom 9. October 1801, dem Provocanten käuflich überlassen;

2) auf die Hälfte der 3 Aecker im Hornkamp, so ins Osten an den sogenannten Pasterrey-Kiel, ins Süden am Wege von Loga nach Leer durch die Kämpe, und ins Westen und Nor-

den



ben an den übrigen Theil des Hornkamps beschwettet, welches Grundstück Propocant von der Coenburgischen Herrschaft, laut Contractis vom 14. Juny 1803, in Erbpacht genommen, um darauf ein Haus zu erbauen; aus irgend einigem Grunde ein Eigenthum den Ertrag der Nutzung schmälere des Dienstbarkeits-Veränderungs- Pfand- oder sonstiges Recht nicht haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 12. November c. des Morgens 10 Uhr, sothane Ansprüche bey diesem Gerichte anzumelden und gehörig zu iustificiren, unter der Warnung:

daß alle sich nicht meldende, mit ihren etwaigen Ansprüchen an die angebotene Grundstücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Coenburg in iudicio, den 2ten August 1803. Detmers.

24. Die weyl. Eheleute Reinher Buhben und Martje Janssen besaßen ein Haus nebst einem kleinen Garten zu Parrelt, und vererbten solches nach ihrem Ableben auf ihre 4 Kinder Joske, Aaltje, Giske und Meinbert Reinders, welcher letztbenannter hierauf dieses Erbschaftsile von seinen Mit-Erben in alleinigem Eigenthum erhielt. Der Meinbert Reinders verkaufte darauf dieses Haus c. a. et p. an den Bäckermeister Jacob Jacobs Koopmann. Letzterer hat zur Sicherheit wider alle unbekante Realprätendenten Edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Demzufolge ladet das Königl. Amtgericht zu Emden hierdurch alle und jede, welche an oberwähntem Hause c. a. et p. ein Erb- Eigenthums- Pfand- Veränderungs- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälere des oder ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, hierdurch edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in termino praeculsiyo den 7ten November nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr anhero anzugeben und gehörig zu iustificiren, unter der Warnung: daß, im Fall ihres Ausbleibens, sie mit ihren Ansprüchen präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Emden im Amtgerichte, den 2ten August 1803. Detmers.

25. Bey dem Landgerichte zu Goebens ist

ex decreto vom 22. August h. a. ob insufficienciam massae, über das verschuldete Vermögen des hiesigen Kaufmanns Albert Tobias Craimer, welches aus zweyen Wohnhäusern, einem ansehnlichen Waaren-Lager, Activa-Forderungen und Mobilien besteht, der generale Concurs eröffnet und der offene Arrest erkannt worden. Es werden daher sämtliche Creditores des Gemeinschuldners durch diese edictal- citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das andere zu Friedeburg und das dritte zu Wittmund angeschlagen, hiemit vorgeladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurs-Masse innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino liquidationis den 7ten December h. a. Vormittags 10 Uhr bey hiesigem Landgerichte gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denenjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justiz- Commissarien Steinweg und Thormann zu Wittmund vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird denen Creditoren bekannt gemacht, daß Cridarius auf das beneficium cessionis honorum angetragen hat, und haben Creditores sich darüber in termino reproductionis den 7ten December h. a. zu erklären, unter der Warnung: daß sonst angenommen werden sollte, als haben sie wider das Gesuch nichts einzuwenden.

Goebens, am hochgräflich Wobelschen Landgerichte, den 25. August 1803.

v. Mezner.

26. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per resolutionem vom 17. August eurr. über das sämtliche Vermögen des verstorbenen Substanzmanns Gerdt Peters und dessen nachgelassene Ehefrau Arianke Eggerkes, welches aus einem Hause und einigen geringen Mobilien besteht, der generale Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden demnach sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal- Citation, wovon ein Exemplar bey



bey hiesigem Gerichte, das andere zu Leer und das dritte zu Aldersum angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabliedet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurſ-Maſſe in termino liquidationis den 12. December nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhauſe vor dem Deput. Senat. Rößingh gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Maſſe präclubiret und ihnen damit gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird denen Creditoren bekannt gemacht, daß die Gemeinſchuldnerin auf das beneficium cessionis honorum angetragen haben, wobey denenselben aufgegeben wird, sich darüber in termino reproductionis zu erklären, unter Verwarnung: daß es sonst angenommen werden solle, als haben sie dabey nichts einzuwenden.

Denjenigen, welche durch allzumeite Entfernung u. an der persönlichen Erscheinung gehindert werden möchten, werden die hiesige Justiz-Commissarien Bluhm, Wende, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und demselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 30. August 1803. Jussu Senatus, de Pottere, Secret.

27. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffszimmermanns Dale Davids daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Proscantem von dem Schiffermeister Wessel Hinrichs Sytwen und dessen Ehefrau Anna Dircks privatim angekaufte Wohnhaus mit Garten auf dem Spylter in Comp. 20. Num. 13 a. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 12ten December nächstkünftig Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathshauſe, sub comminatione, erkannt: daß die Außenbleibe mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das aufgebotene Grundstück werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Emdae in Curia, den 30. August 1803.

Jussu Senatus, de Pottere, Secret.

(No. 36. Uuuuuu.)

28. Der hieselbst verstorbene Schiffer, Jan Bartels Hanstein genannt, hat in seinem mit seiner nun auch verstorbenen Ehefrau Bontje Jacobs de Vries am 14. July 1787 vor dem Petrusmischen Gerichte errichteten Testament verordnet, daß nach beyder Testatoren Abieben alle alsdara vorhandene und noch übrig bleibende Güter der beyderseitigen nächsten Blutsverwandten halbscheidlich, weshalb die eine Hälfte des Testators dreyen Schwestern oder deren Reibes-Erben, die andere Hälfte aber der Testatrix Weitem Jacob Jacobs de Vries in Amsterdam und Jacob Pieters de Vries hieselbst oder derselben Reibes-Erben anheim fallen sollte. Wann nun nicht einmal die Namen der drey Schwestern des weyland Jan Bartels Hanstein, vielweniger derselben Wohnort darin ausgebrucht worden, der J. B. Hanstein aber ist zu Nerse, auf Bornholm, in der Ostsee geboren, und daselbst den 10. October 1719 getauft.

Nun haben sich zwar einige Personen als Erben des Jan Bartels Hanstein gemeldet, als:

- 1) Engelke Hanstein und Louise Marie Hanstein, laut Vollmacht in dato Copenhagen und Fredenborg vom 30. December 1802 an den Kaufmann Elias Tholen.
- 2) Louise Hanstein, weyland Predigers zu Løderup, in Seeland in Dänemark Tochter, verhehlicht an Jens Christian Olsen, Königl. Conjunctions-Kassierer zu Scheen, in Norwegen, und deren Schwester Engelne Hanstein, Wittwe des Capitains von der Infanterie von Helberg, wohnhaft zu Bernstengen, in Norwegen, zufolge Vollmacht in dato den 16. Februar 1803 auf den Kaufmann Tobias Bauman.

Da es nun ganz ungewiß ist, ob diese die rechtmäßige und alleinige Erben des Schiffers Jan Bartels Hanstein sind; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden ad instantiam des Kaufmanns Tobias Baumann als executor testamenti der weyland Eheleute Schiffers Jan Bartels Hanstein und Bontje Jacobs de Vries, eine Edictal wider sämtliche be- und unbekante Erben, Legatarien, Prätendenten und Creditoren der gemeinschaftlichen Verlassenschaft besagter Eheleute, bestehend aus plus minus 5000 fl. cum termino von drey Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 12. December nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr zu Rathhauſe vor dem Deput. Senat. Rößingh erkannt.

Es



Es werden demnach sämtliche be- und unbesetzte Erben, Legatarien, Prätendenten und Creditoren der gemeinschaftlichen Verlassenschaft der Eheleute J. B. Hanstein und W. J. de Vries ex quocunque capite hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Praetensionen und Ansprüche in gedachtem termino entweder in Person oder durch Bevollmächtigte Justiz-Commissarien, wozu ihnen die hiesige, als Schmid, Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, gehdrig anzumelden, und mit untadelhaften Dokumenten zu justificiren, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Erben, Legatarien, Prätendenten und Creditoren von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Emden auf dem Rathhause, den 30. August 1803.

Jussu Senatus. de Pottere, Secretair.

29. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bierzigers Claas Freerichs Carzens daselbst, edictales wider alle und jede Real-Prätendenten eines Gartens und Pockhauses in der Neuen-Thors-Vorstadt zu Emden, welche durch den Kaufmann Jan van Dohlen und dessen Schwester Martha Elisabeth van Dohlen, des Apothekers Carl Bddeker Ehefrau, dem Kupfer-Schmiedemeister Harm Seelvink mit dem Hause in Comp. 18. No. 38. als eine Pertinenz verkauft, nachher aber durch Extrahenten besonders retrahiret, und nunmehr als Pertinenz zu desselben Hause in Comp. 18. No. 8. geschlagen worden; ex quocunque capite cum termino von 9 Wochen et reproductionis praclusivo auf den 8. November nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause unter der Warnung erkannt: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf oben benannte Grundstücke präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Provocanten Carzens das aufgebötene Grundstück spruchfrey adjudiciret werden wird.

Signatum Emden auf dem Rathhause, den 30. August 1803.

Jussu Senatus. de Pottere, Secret.

30. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden

auf Ansuchen des qualificirten Bürgers und Gastwirths Conrad Berthard Meyer, alle und jede, welche auf das von dem Frachtschiffer Gerd Heyen öffentlich geerpachtete, von diesen aber den Provocanten aus der Hand wieder zum Eigenthum übergetragene Stück Grundes auf dem Süder Stadts-Zingel beym Hasen, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 20sten October c. angesetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden, Stürenburg und Detmers ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Aurich in Curia, den 30. August 1803.

Bürgermeister und Rath.

31. Da über des Schmiedemeisters Hilrich Valentin zu Hinte sämtliches Vermögen, ex decreto vom 6. März a. c., auf dessen Anzeige der Insufficienz, der generale Concurs eröffnet worden: so werden alle und jede, welche Ansprüche daran zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche in termino den 17. October bey diesem Gerichte anzumelden und gehdrig nachzuweisen; widrigenfalls gegen die Außenbleibenden Präclusion und ewiges Stillschweigen erkannt werden soll.

Signatum Emden im Rdnigl. Amtgerichte, den 25. August 1803. Detmers.

#### Citatio Edictalis.

I. Des Heye Hinrichs, Hausmanns zu Hesel, im Amte Stückhausen, jüngster Sohn, Heye Heyen, den 29. März 1765 gebohren, gieng vor einigen Jahren zu Schiffe, und hat seit länger denn 14 Jahren von seinem Aufenthalte keine Nachricht an seine Verwandte gegeben, von dessen Leben oder Tod ist also denenselben nichts legales bekannt.

Dem Gerüchte nach soll er zwar schon im Jahre 1789 auf dem Schiffe, de drie Gebroeders, womit er den 18. May 1788 unter dem Capitain Idzinga für die Cammer Rotterdam als



als Matrose ausgefahren, gestorben seyn; allein solche Nachricht ist nicht authentisch, und weil seine Geschwister auf seine öffentliche Vorladung angetragen, solche auch bey hiesigem Königl. Amtsgerichte erkannt: so werden dieser Heye Heyen der bey seiner Abreise den Stamm-Namen Wälder mit angenommen, sowohl als seine etwaige unbekannte Erben, hiemit edictaliter citirt, sich a dato dieser Bekanntmachung binnen 9 Monaten, und längstens gegen den 31. May ann. fut. bey hiesigem Königl. Preuss. Amtsgerichte in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu stellen, und als Erben des Heye Heyen Wälder sich zu legitimiren, und nach solcher erfolgten Legitimation deselben im hiesigen Amte noch zurück gebliebene Nachlassenschaft in Empfang zu nehmen; widerigensfalls zu gewarten, daß nach Ablauf dieser Frist, dieselbige an seine hiesigen Verwandte werde vererbtet werden.

Stückhausen im Königl. Preuss. Ostfr. Amtsgerichte, den 20. Juny 1803. v. Glan.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtsgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügt, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen folgende zur Concursmasse des Roelf Wibben Seeberg gehörige Grundstücke, als:

- 1) das im Westerklust 2te Rott sub Nro. 329. stehende Haus nebst Garten ic., welches von vereideten Taxatoren auf 2850 fl. Ostfr. in Golde, nach Abzug der Lasten gewürdiget worden;
- 2) das Seilkauf-Recht von dem im Westerklust 6te Rott sub Nro. 412½. belegenen auf 650 fl. Ostfr. in Golde gerichtlich taxirten Hause und Garten, welches die Eheleute Roelf B. Seeberg und Gesche Sieftes vermöge Seilkauf-Contracts d. d. 1. April 1800 vom 1. May ej. a. angerechnet auf 11 Jahre für einen Vorschuß von 565 fl. 17 st. Ostfr. in Cour. von dem Blausärber Hinrich H. Needyt curat. Elisabeth J. Needyt noie, in Seilkauf erhalten haben;
- 3) ein auf dem zu diesem letztbemelten Hause gehörigen Grunde Ostwärts befindliche auf 1850 fl. Ostfr. in Golde taxirte Angebäude, und endlich

4) das westwärts desselben Hauses verhandene auf 1100 fl. Ostfr. in Golde gerichtlich abgeschätzte Angebäude, welche beyde Angebäude nach Inhalt des obgedachten Seilkauf-Contracts mit Ablauf der Verfall-Frist gegen Erstattung der durch quitirte Rechnungen oder sonst legal nachzuweisende Bau-Kosten derselben zugleich mit dem ganzen Grundstücke von dem derzeitigen Eigenthümer eingelöset werden können;

in dreyen mit ausdrücklicher Bewilligung der Creditoren von 14 zu 14 Tagen abgekürzten und auf den 15. August, den 29. August und den 12. September a. c. Nachmittags 2 Uhr präfixirten Licitations-Terminen im Weinhaus öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten der angezeigten Grundstücke und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 20. July 1803.  
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

2. Auf Ansuchen der Gläubiger der Concurs-Masse des Jan Frieders Sabée, soll das zur gedachten Masse gehörige, in der Dithmar Hammerich belegene Wohnhaus nebst Garten, in dreyen Terminen, von zwey zu zwey Monaten, als am 22. August und 22. October auf hiesigem Amtsgerichte, am 22. December aber in des Gastwirths du Pree Hause in der Dithmar Hammerich dem Meistbietenden auspräsen-tirt und salva approbatione judicii zugeschlagen werden; wobey den Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird: daß auf die nach Verkauf des letzten peremptorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht mehr respectet werden wird.

Genanntes Wohnhaus cum annexis ist von vereideten Taxatoren auf 4097 fl. 6 sbr. holl. gewürdiget. Conditionen und Taxe sind dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations-

ti



tion: Patente beygegeben. Unbekannte Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin, bey Vermeidung der Aufferlegung eines immerwährenden Stillstehens, zu melden.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 30. May 1803.

Bluhm. Dissen.

3. Vermöge des auf dem Amtshaus hieselbst und bey dem Amtsgerichte zu Stieckhausen affigirten Subhastations-Patents mit beygesetzter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll das zur Concurs-Masse des Dirk Frerichs hieselbst gehörige Haus und Garten auf der Gasse zu Leer belegen, welches von vereideten Taxatoren auf 1080 fl. ostfr. Cour. gewürdigt worden, in dreyen Terminen, als den 2. August, den 5. September et peremptorio den 11. October auf dem hiesigen Amtshause öffentlich auspräsenziert und dem Meistbietenden im letzten Termine salva approbatione iudicii zugeschlagen werden. Etwaige unbekannte aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, ingleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino peremptorio melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Leer im Amtsgericht, den 5. July 1803.

Oldenhove.

4. Hinrich Janffen Müller Wittwen Erben in Leer, wollen ein complettes Ellen-Baaren-Lager, als: Chizen, Cattunen, Greinen, allerhand Seiden-Zeug, Fäden, Chamosen, Messeluch und was mehr dahin gehört, auch Hausrath, Leinwand und Betten, nebst Gold und Silber, am 8ten September und folgenden Tagen daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Leer, den 1sten September 1803.

5. Der Herr Regierungsrath von Couring wollen folgende Grundstücke unter Hinte und Twixlum, wie auch Beheerdichheiten, am Montage den 7ten September zu Hinte, in des weyl. Vogten Lormins Wittwe Behausung, öffentlich verkaufen lassen, nämlich:

a) 12 Grasen Grünland zwischen Hinte und Westerhufen am Wege, welche Ade Janffen in Heuer hat;

b) 12 Grasen Grünland bey der neuen Wege-Lille, welche unter Hinte und Twixlum sortiren und der Gastwirth H. S. Aaden in Heuer hat;

c) 6 Grasen Grünland unter Hinte am neuen Tiese, wovon Gerd Pauls Heurer ist;

d) 6 Grasen unter Hinte, wovon 3 Grasen mit des Reinder Janffen Wittwen 3 Grasen wechseln und von H. S. Dehler gehuere ist;

e) eine Beheerdichheit in Prediger Dedden Heerd zu Freepsum, zu 7 fl. 8 $\frac{1}{2}$  fl. in Gold jährlich und um das 8te Jahr Heyde;

f) eine Beheerdichheit aus 10 Grasen in Jan Alberts Heerd zu Twixlum, zu 21 fl. 6 sch. mit Weide ums 8te Jahr.

Hievon sind die Conditionen bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

6. Auf ertheilten herrschaftlichen und gerichtlichen Consens wollen die Erben des ohnlangst verstorbenen Harmen Hicken Bader, dessen ansehnliches Wohnhaus cum annexis an der Staustraße zu Neustadt-Giddens, den 9. September Nachmittags 1 Uhr in des Vogten Olmanns Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen. Conditionen sind bey dem Ausmiener Schulte einzusehen und abschriftlich zu haben.

Giddens, den 16. August 1803.

7. Am Mittwoch den 7ten September will der Herr Regierungs-Rath von Couring einen jährlichen Erpacht-Canon zu 18 $\frac{1}{2}$  holländische vollwichtige Ducaten auf Harm Wilts 19 Diemathen 176 Quadrat-Ruthen in Dunber Volder haftend, in einem Termin den Meistbietenden in des Vogten Meyers Behausung zu Jeingum öffentlich verkaufen lassen.

8. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, will des weyl. Schneiders Claas Berends auf dem Spezzer-Jehn Schnes Vormund, Ehme Claassen Aken auf dem Großen-Jehn, die von dem weyl. Claas Berends nachgelassene auf dem Spezzer-Jehn, Aurich-Oldendorfer Parochie, belegenden Grundstücke, nämlich

1) ein Haus mit Garten und einem Stücke Landes, groß 357 $\frac{1}{2}$  Ruthen, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 1200 fl. in Golde,  
2) ein Stück Grundes am Müncke-Wege, 2 Tagwerke breit und 8 Tagwerke lang, taxirt sou-

ber



ber auf 500 fl. in Gelde,  
in einem abgeläuteten Termine, nämlich am  
28. September d. J. Nachmittags 2 Uhr in des  
Andreas Wenders Wirtshaus, auf dem Spez-  
zer-Tein öffentlich feil bieten und den Meistbie-  
tenden, indem auf die nachher etwa einkom-  
mende Gebote nicht weiter reflectirt wird, hies  
mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Ap-  
probation zuschlagen lassen.

Signatur Kurich im Amtsgerichte, den 24sten  
August 1803. Zetting.

9. Der Kaufmann M. D. Groß ist, da  
er mit der Wohnung von Halte nach Embden zie-  
het, willens, verschiedenes Hausrath, Pferde-  
geschirre, zwey sehr schöne milchgebende Kühe,  
ein Schafbock, wie auch Rauch- und Schnupf-  
Toback nebst Carotten, am 15. Septembris auf  
Halte öffentlich verkaufen zu lassen.

10. Herr Amtmann Müller will seine zu  
Oldersum auf der Kleinburg neben einander ste-  
henden zwey Häuser, No. 26. und 27., separa-  
ratim, auf Freytag den 16. Septembris vaster-  
hend, Nachmittags um 1 Uhr zu Oldersum in  
des Ausmiersers Eyberts Haus öffentlich ver-  
kaufen lassen; und dienet zur Nachricht, daß  
die Häuser ganz bequem zur Kaufmannschaft  
sind, schwetten mit dem Garten Osten an das  
Kleine Sieltief, Westen an die Straße, und  
Vorne von Käusern primo May 1804 zum  
Gebrauch angefaßt werden.

Oldersum, den 22. August 1803.

11. Ad instantiam der Wittwe des wehl.  
Bäckermeisters Jurien Hinberk Cortmann und  
deren Beystandes Bäckermeisters Jan D. Spie-  
gels, sodann des Bürger-Hauptmanns Jan  
Schuffelaar, qua curator der Dike Hartmanns,  
soll das dem Jan Hinrichs Cortmann für 2 uad  
der Dike Hartmanns für 2 zugehörige Wohnhaus  
cum annexis an der großen Busstraße in Comp.  
4. No. 12. durch das Vergantungs-Departement  
in dreyen Terminen, von 3 zu 3 Monathen, als  
am 12ten August und 4ten November 1803, so-  
dann am 5ten Februar 1804 dem Meistbietenden  
auspräsentiret und salva approbatione judicii  
pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen dieses von Taxatoren auf 5700  
Gulden holl. Cour. gewürdigten Wohnhauses sind  
bey den hieselbst, zu Norden und Jennelt affi-  
girten Subhastations-Notarien, wie auch bey  
dem Vergantungs-Actuario Loeving einzusehen  
und bey letzterm gegen die Gebühr in Abschrift

zu haben.

Signatur Emdas in Curia, den 3. Aug. 1803.  
12. Am 8. September, als am Donner-  
stage, will Frau Reichröchterin Fischers auf dem  
Neuen Wege, allerhand alte Bau-Materialien,  
als Steine, Ziegeln, Holz etc. öffentlich durch  
den Ausmierser Thoden von Welsen ausmieren  
lassen.

Am 9. September, als am Freytag, will  
des Chirurgus Dockelmann Wittwe allerhand  
Haisrath, Zinn, Kupfer, Betten und Linnen  
und was mehr vorkommt, öffentlich durch den  
Ausmierser Thoden von Welsen ausmieren lassen.

Norden, den 29. August 1803.

13. Georg Wintmer nachgelassene Wittwe  
ist freiwillig gesonnen, das von ihr selbst be-  
wohnte zu Leer an der Kirchstraße belegene Haus  
mit rein erbaueter Scheune, nebst Gärten, am  
23. September auf dassiger Schule öffentlich ver-  
kaufen zu lassen.

Herr Kannegieter in Vinde ist vorhabend,  
sein hieselbst belegenes Haus, welches er ohne  
Längst von dem Kaufmann Hiltzer angekauft hat,  
am 24sten Septembris hieselbst in Vogd Stiere-  
manns Haus öffentlich verkaufen zu lassen; zu-  
gleich will er denn auch seine Mobilien mit ver-  
kaufen.

Des Willem Dircks Wittwe in Steensfelde  
conteribirt 2 Kühe, sollen am 12ten Septembris  
hieselbst; und des Sattlers Erchingers conteribirt-  
tes Bettzeug am 10ten Septembris in Leer öf-  
fentlich verkauft werden.

14. Ad instantiam des Sclermeisters H.  
Meyboom, soll das der Eltze Alders Oltmann  
zugehörige Wohnhaus an der Oldersumer-  
Straße in Comp. 6. No. 33., zu dessen Befriedigung,  
in dreyen Terminen, von ein zu einem Mona-  
te, als am 5ten Septembris, 7ten October und  
endlich am 4ten November durch das Vergan-  
tungs-Departement dem Meistbietenden aus-  
präsentiret und salva approbatione judicii zuge-  
schlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxato-  
ren auf 1150 fl. holländisch Courant gewürdig-  
ten Wohnhauses, sind bey den hieselbst und dem  
Neuwunschen Gerichte affigirten Subhastations-  
Notarien, wie auch bey dem Vergantungs-  
Actuario Loeving einzusehen und in Abschrift zu  
haben.

Erwatge unbekante Real-Platendanten  
haben sich hieselbst gegen den letzten Termin



zu melben, weil sie sonst nicht weiter gehört werden.

Emden, den 31. August 1803.

15. Des jüngst verstorbenen Kaufmanns Johann Meyers Kriegermann beim Wester-Accumer Cyhl nachgelassene Erben, wollen mit Bewilligung des wölbbl. Amtgerichts allerhand Hausgeräthe, als: Zinnen, verschnitten und unverschnitten Linnen, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, Spiegel, Porcellaine, Gläser, Steinzeug, Stühle, Schränke, Tische, ein neues Schreib-Comtoir, Betten und Bettgewand, ein Lohnebank u. c., messingene Waageschaalen, eine große eiserne Balance mit Gewichten und sonstigem Zubehör, ferner eine Quantität Heu und Früchte in der Scheune, verschiedene Sorten plattes und rundes Holz, Steine, Pfannen, Kalk, rothe und Bremer-Föhren, Balken, Johann Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe, eine silberne Taschenuhr und eine Wand-Uhr, 1 neuen Korbwagen mit Verdeck, 1 neuen ordinären Wagen, 1 Cariol-Schlitten, Egde, Pflug, ein Reit-Sattel, Pferde-Geschirr, und was noch ferner vorkommt, am bevorstehenden 15ten und 16ten September des Vormittags 10 Uhr bey des Defuncti Behausung daselbst durch den Ausmüner Suckert verlaufen lassen; wobey zur Nachricht dienet, daß 14 numerirte Nordische Balken und Enden von Dilseschen Balken bey der Schneide-Mühle zu Esens liegen, welche mit verkauft werden sollen, und vorher in Augen-schein genommen werden können.

Esens, den 31. August 1803.

16. Hoore Eunen Wilken will ux. noie. der Heilke Andreas van Wirdum, dessen Warfhaus zu Freepsum, welches zur Bäcker- und Hädkeren wohl eingerichtet ist, am Mittwoch den 21sten dieses zu Freepsum in dem nemlichen Hause öffentlich verlaufen lassen.

Des Hilrich Valentin Schmiede-Geräthe, als Ambos, Blasebalg, Staße, Rühlbacke und sonstige Sachen, sollen am Donnerstage, den 15ten dieses zu Hinte öffentlich werden des Vormittags um 10 Uhr.

17. Herr Registrator Loefing in Emden ist vorhabens, 12 Grasen Landes unter Grootshusen daselbst, am 22. September öffentlich verlaufen zu lassen; von denen Bedingungen bleibt der Justiz-Commissarius Schelten in Grootstel auf Verlangen Nachricht.

18. Am Mittwoch den 14. September

wollen die Erben des weyl. Herrn Predigers Nicolai in Digung des verstorbenen nachgelassene Mobilien, als: Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Kasten, Cabinetten, Leimen, Betten mit Zubehör, und Bibliothek, mehrentheils theologische, historische und classische Werke enthaltend, daselbst im Sterbehause den Meistbietenden öffentlich verlaufen zu lassen.

19. Am 7. September, als am nächsten Mittwoch des Nachmittags um 2 Uhr, soll die bey Johann Schliep zu Welde in dem Pfandstall gebrachte zweyjährige schwarze Ferse, welche im rechten Ohre, von unten auf, zweymal gemerkt, auch einen halben weißen Schweif hat, wovon der Eigenthümer sich indes nach geschehener Bekanntmachung nicht eingefunden, zum Besten der Armen und Bestreitung der Kosten, an Ort und Stelle öffentlich verkauft werden; wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Stückhausen im Amtgerichte, den 29. August 1803.

### Verheurungen.

1. Die Vormünder über weyl. Peldemüllers Harmannus Harms nachgelassene Sohn, sind mit gerichtlicher Einwilligung willens, ihres Curanden nahe vor Leer liegende ansehnliche Peldemühle mit dem d. weyl. befindlichen großem Wohnhause, Scheune, Garten, drey Acker und ein Stück Erbpachtsgrund nebst einigen Sitzstellen in der lutherischen Kirche zu Leer am 9. September auf der Schule in Leer öffentlich verheuren zu lassen; woben nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß die Pachtjahre anstehenden Michaeli ihren Anfang nehmen.

2. Die Herren Provisoren des Emden Gasthauses wollen ihre bisher öffentlich verheuret gewesene Stückländer unter Westerhusen und andre Communen belegen, am Donnerstage den 15ten dieses des Nachmittags um ein Uhr, zu Hinte in des weyl. Bogten Lormins Wittwen Hause, anderweit auf 6 Jahren, Lichtneß nächst-künftig anfangend, öffentlich verheuren lassen.

3. Weyl. Albert Borchers Erben Kinder Curatoren, Reichrichter Borchert Harms und Reens Poppen, sind willens, ihrer Curanden Platz auf Digung-Gaste, welcher jetzt Dirck Borchers heuerlich nuhet, am 10ten September zu Digung in Vogt Bullhoover Behausung öffentlich auf mehrere Jahre verpachten zu lassen. Die Pacht-

jahr



jahre nehmen anstehenden May ihren Anfang.

4. Des weyl. Hausmanns Jacob Heeren Kinder Curatoren wollen ihrer Curanden Platz in Urtum, von pl. m. 80 Gras- und Grün-Länden, entweder im Ganzen, oder die Behausung mit etwa 60 Gras- und Grün-Länden zusammen, und den Rest bey Stücken, den 14ten September in Urtum auf 6 Jahre, von May 1804 an gerechnet, verpachten lassen. Die Bedingungen sind bey denen Curatoren in Urtum und dem Justiz-Commissarius Schelten in Greetshol zu erfahren.

5. Die Vormünder über weyl. Wend Ulfs ferts minor. Kinder wollen den Erblasserischen Platz in der Victorburer Lheene, woben pl. m. 7 Zonnen Rocken Aussa- und Bau- und 34 Diemath Grünland u. c., im Ganzen auf 6 Jahre, am Sonnabend den 17ten September Nachmittages 2 Uhr in der Brauerey zu Urtum durch den Auctions-Commissair Neuter verheuren lassen.

6. Am 20. September, als am Dienstage, um 2 Uhr, will der Herr Bauermann seinen neulichst öffentlich erstandenen Heerd, von Carel Eberhard Janssen herrührend, nahe an Norden liegend, worauf vor pl. min. 3 Jahren ein ganz neues schönes Gebäude gebauet, auf 6 nach einander folgende Jahre, um May 1804 anzutreten, die Bau- und Länd- und Acker- und Viehweidung angetreten werden, öffentlich verheuren lassen. Die Conditionen sind bey mir für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Norden, den 29. August 1803.

Thoden von Welsen, Aukmeyer.

Gelder, so ausboten werden.

1. Der Kaufmann Rudolf Anton Pfeiffer in Emden, hat als Rendant der Evangel. Lutherischen Prediger-Wittwen-Casse 385 Rthlr. Preuss. Cour. gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer dieses ganz oder zum Theil gebrauchen kann, melde sich gefälligst ehestens bey demselben.

2. Auf Michaeli dieses Jahres sind zwey Kapitallen Pupillen-Gelder zinslich zu belegen 1080 fl. und 1068 fl. holl.; wer davon Gebrauch machen und hinreichende hypothecarische Sicherheit stellen kann, wende sich an die Curatoren Weener, den 12. August 1803.

3. Pannenberg und M. F. Hazeborg.

3. Wer Gebrauch machen kann um sogleich oder auf Martini a. c. 7000 fl. Geld gegen hin-

längliche Sicherheit und Zinsen zu nehmen, melde sich frey bey dem Doat Horn.

Norden, den 29. August 1803.

4. Die zeitigen Kirchverwalter Jann Willems Uven & Cons. haben Martini d. J., gegen hinlängliche Sicherheit, pl. m. 3500 fl. in Gold zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen kann, der melde sich je eher je lieber.

Norden, den 29. August 1803.

Notificationes.

1. Der Kupfer-Meister Gerdt H. Saathof verlangt je eher je lieber einen ziemlich geübten und geschickten Gesellen; wer hiezu Lust hat, der kann sich alle Tage persönlich oder durch postirte Briefe bey ihm melden; verspricht gute Behandlung und gute Arbeit.

Murich, den 18. August 1803.

2. Der Herr Kettler zu Fickensholt will sein von Stedingsches abliches Guth, bey Thunum belegen, mit pl. min. 70 Diemath ein größtes Theil des Kley-Land, auf 12 Jahr, aus der Hand verheuren. Liebhaber können sich persönlich bey ihm zu Thunum melden, Conditiones vernehmen und das Land besichtigen.

Es kann das Land zu Winterfrüchten gleich angetreten und Wohnung und Stallraum angewiesen werden.

Murich, den 18ten August 1803.

J. M. Franzius.

3. Am 5. dieses ist eine Schaafzucht, vermuthlich von einem Gröndlandsfabrer, zwischen Rheide und dem Heiniß-Polder gefunden; der Eigenthümer kann sich näher auf des Herrn D. U. Agena Platz auf dem Heiniß-Polder befragen.

4. Dem Kirchverwalter H. M. Lihben zu Roggenstedte ist im letztern Muricher Markte von Sandhorst aus, ein schwarz gefleckter halb Jagd- oder auch Schaafhund nachgelaufen; er wünscht, daß der Eigenthümer desselben, ihn ehestens gegen Erstattung der Kosten wieder zurücknehme.

Roggenstedte, den 15. August 1803.

5. Da der Fenzgumer Saagsmarkt in den Calendern gar nicht bemerkt worden; so wird von Commune wegen bekannt gemacht, daß dieser Markt auf die gewöhnliche Zeit, nemlich auf den 15ten September soll gehalten werden.

6. Bey mir ist zu haben: Disputatio Juridica Inauguralis, exhibens specimen collationis juris privati communis, cum jure pri-



vato Frisiae Orientalis. Quam publico examini a. d. 15. Octbr. 1711. Groningae submitit Adolph. Christoph. Stoschius, Emda Frisius Orientalis. — Geburden 36 fbr., ungebunden 27 fbr. — Hirtenstimme an die Kinder, welche eingeseget werden sollen etc. — Herausgegeben von Ernst Gottlieb Woltersdorf. Ungebunden 4½ fbr.

Norden, den 14. August 1803.

J. F. Schmitz.

7. Bey dem Gastwirth Janssen auf Midselbdrig stehen zwey rothe Zwenters angesetzt, welche gemerkt sind im linken Ohre von unten mit einem Schnitt; der Eigenthümer wird ersucht, solche gegen Erstattung der Kosten wieder abzulösen.

8. Ein holländischer Kutschwagen für fünf Personen, mit eisernen Räder und halben Schwaanhälsen, steht zum Verkauf; Liebhaber können sich bey mir melden.

G. F. Peterßen, Sattler in Norden, wohnhaft auf dem Neuen-Bege.

9. Ich habe dieser Tagen eine Ladung Stringut aller Gattungen, nach dem neuesten Geschmack in den ersten Fabriken Englands gefertigt, erhalten; worunter sich ganz weiße und colorirte Tafel-Service für 12 bis 42 Personen, mit neu erfundenen Abend-Serviceen, besonders auszeichnen; imgleichen weiße porcellaine Kaffee- und Thee-Service mit echter Vergoldung und andern mehreren neuartigen Arbeiten, womit sich allen seinen Handlungs-Freunden ein gros empfiehlt.

Leer, den 22. August 1803. G. A. Schröder.

10. Der Schmiede-Metzger Gummel Lebben Schmit ist aus freyem Willen entschlossen, sein von ihm selbst bewohntes, am Neuen Bege zu Norden stehendes Haus nebst Garten aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber werden ersucht sich ehestens bey ihm zu melden.

Norden, den 19. August 1803.

11. Der Gastwirth F. Brechtezende zu Stapelmohr ist vornehmens auf Sonnabend den 10. September eine schöne silberne Reitische vorreiten zu lassen. Liebhaber können sich am gedachten Tage mit ihren Pferden bey ihm einfinden; auch wird er alsdann eine gute Tafel für die Herren bereit halten.

Stapelmohr, den 18. August 1803.

F. Brechtezende.

12. Es sind vor 14 Tagen bey dem Stadte

Schütter Johann Ludewig in Esens 5 junge Schweine aufgeschütet, und hat sich bis hiezu niemand darum gemeldet. Die Eigener müssen selbige gegen den 13. September, gegen Bergungs- und Fütterungs-Kosten-Erstattung, wieder in Empfang nehmen; wo nicht, so werden selbige, zum Besten der Armen, an dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Bürgermeistere.

13. Von der Ladung des in der Nacht vom 17ten auf den 17ten dieses auf der Ems, ohnweit Feignum verunglückten, und nächter bis Gandersum zurück getriebenen Schiffes, so nach Halle bestimmt war, und durch Schiffer H. ne. Williams besahren wurde, fehlen uns noch nachstehende Waaren, als:

12 Ballen Manlings, gez. S. N.

3 Ballen Manufacturen, gez. R. B. No. 56  
a 58.

2 Ballen Manufacturen, gez. C. M. No. 1. 2.

9 Quart-Kisten Thee, gez. [B.]

Wer solche oder einen Theil davon gefunden hat, wird ersucht selbige an uns abzuliefern, wofür wir ihm das Vergelohn versprechen, welches ihm nach Rechten zukommen wird.

Emden, den 24. August 1803.

P. und J. W. Marchés.

14. Ouders of Voogden geneegen zynde, hun Zoon of Pupil in een Apotheek als Leerling te engageeran (tegens Betaaling van een behoorlyk Kostgeld); kunnen zich adresseeraan by H. Reyers, Apotheeker in de Brugstraat te Groningen; eerit nader Address by E. Bekhoff a Emden, by wien word ingetekend op Lairelle groot Schilderboek, voor 10 fl. en haiten Intek. 25 fl.

15. Da die Misellirung des projectirten Canals von hier nach Wittmund dieser Tagen durch den Herrn Ingenieur-Capitain Kamp vorgenommen werden wird; so ersuche ich die respectiven Beförderer dieser so nützlichen Unternehmung, die dazu gezeichneten Gelder von denen Herren Subscribenten einzuziehen und solche dem Krieger-Commissario Gezer zusammen zu lassen.

Murich, den 26. August 1803. C. B. Meyer.

16. Die oude Lotter-Vaten van rooden heest, gelieve zich te melden

by Jan Brouger, Kuiper tot Emden, woort in de Kraanstraat.



17. Im Wangfleber Werlaanhouse steht ein rothbuntes Kuhbest angebanden, in dem rechten Ohre gemerkt von oben bey der Seite durch einen Schnitt.  
Harm Leeners.

18. Der Kaufmann R. F. Uven in Norden hat allerhand Sorten Schleiffsteine, beste englische Schmiede-Kohlen, wie auch beste Sorte englisch Glas in Kisten für billige Preise zu verkaufen. Briefe erbitte mich franco.

19. Der Kaufmann Sourdet aus Oldenburg, der kürzlich von der Braunschweiger Messe zurückgekommen, und viele neue Waaren mitgebracht hat, empfiehlt sich zu dem Norder- und Luricher-Markt bestens mit feinen Engl. Cambrick, Callico, Hüthen, Londonner Seiden- und Galanterie-Waaren, wie auch mit goldenen und silbernen Uhren und andern Waaren mehr.

20. Bey dem Gastwirth Yrend Weers Heyen stehen aufgeschüttet 1 schwarz Enten, 3 rothe Twenter und 1 schwarzes Mohr-Pferd; der Eigener von diesen Thieren wolle sich baldigst bey obigem Gastwirth zu Fahne melden.

21. Bey dem Gastwirth N. E. Nebdermann zu Marienhave steht ein roth buntes Kalb ungemerket aufgeschüttet.

22. Ich halte mich verpflichtet, dem geehrten Publico hiedurch ergebenst anzuzeigen, daß nunmehr meine neu erbaute Wohnung so weit wieder fertig geworden, daß ich im Stande bin, allen meinen Gönnern und Freunden darin aufs bequemste bewirthen und aufwarten zu können. Zu dem Ende recommendire mich allen honesten Reisenden; verspreche gute Behandlung und civile Bedienung in de Prins zu Emden.  
H. L. Ljaden.

23. Zufolge Allerhöchster Königl. Genehmigung soll, so wie in andern Städten und Flecken hiesiger Provinz, vom 1sten October dieses Jahres an, für alles Vieh, so auf die hiesigen Jahr- Wochen- und Vieh-Märkte zum Verkauf getrieben, für die ganze Marktzeit, sie bestche in einen, oder drey hintereinander folgenden Tagen, von jedem ohne Ausnahme, an den zeitigen Pächter folgendes Pfahl- oder Pfahlgeld, gleich beym Aufstreifen, entrichtet werden, als:

- |   |   |   |          |
|---|---|---|----------|
| 1) für ein Pferd von 3 Jahren und darüber           | = | = | 4½ flbr. |
| 2) für ein Pferd unter 3 Jahren                     | = | = | 3 —      |
| 3) für Horn- oder Rindvieh von 3 Jahren und darüber | = | = | 4½ —     |

(No. 36, XXXXXX.)

4) für dergleichen Vieh unter 3 Jahren
 = | = | 3 flbr. |

5) für ein Schwein, Schaaf oder Hamm
 = | = | 1 — |

6) für eine Gans
 = | = | ½ — |

Ferner für Duden, Zelte und Tischpläge ic. bezahlet ebenfalls ein jeder, ohne alle Ausnahme, er sey hiesiger Einwohner oder Fremder,

7) für eine Galanterie- oder Gold- und Silberschmids- und dergleichen an inneren Werth ähnliche Dube
 = | = | 18 flbr. |

8) für eine Honigluchen und mit selbiger gleichen Werth habende Dube
 = | = | 9 — |

9) für ein Zelt
 = | = | 9 — |

10) für einen Tischplatz von 16 Quadrat-Fuß und überhaupt jede 16 Fuß Quadrat unter freyem Himmel
 = | = | 4½ — |

11) für den Markts-Platz auf welchem die Bremer-Steinguth-Händler ihre Waaren feil bieten, überhaupt = 1 Rthlr. und endlich

12) für jeden Fisch-Wagen = 9 — und können dessen Pferde auch dafür nach wie vor, auf hiesigem Markte freye Weide genießen.

Nota. Derjenige, der sein Vieh an Markts-tagen, Ursachen halber, in den Straßen verkauft oder zum Verkauf stehen, liegen oder laufen hat, muß demohingachtet obige Gebühr bezahlen, so wie der, welcher sich dieser von Ihro Königlich Majestät ic. allerhöchst genehmigten Markts-Verordnung widersetzt, ohnfehlbar zu gewärtigen hat, daß sofort ein Stück seines hier vorhandenen Viehes in Beschlag genommen und ein solcher Widerspänstiger zur gesetzmäßigen Strafe gezogen werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 30. August 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

24. Nachricht. Bey Unterzeichnetem ist das reichhaltige Verzeichniß neuer Bücher von der Oster-Messe 1803 unentgeltlich zu bekommen: ich bitte um geneigten Zuspruch. Freunden von Erbauungsschriften, wie z. E. von weyl-land G. Terstengen, Arnold, Franke, Koob, Woltersdorfs, Weihe, Neuton, Bogahly, Holz- lzen, Kambach, Joh. Uendts, Nebdersen u. d. g. zeige durch dieses ergebenst an, daß ich mit



mit vielen derselben reichlich versehen bin, und desfalls um viele solcher Aufträgen bitte; auf die möglichst niedrigsten Preisen können sich die Liebhaber solcher Art, so wie auch alles andre, was Bücher heißt, verlassen; eine langjährige Bemühung hat mich in den Stand gesetzt, um das Mehrste, davon ich vieles abzusehen weiß, directe zu beziehen. Zugleich mache denen Herren Buchbindern bekannt, daß sie nächstens recht gutes Schaafeber bey mir bekommen können; so wie auch nachrichtlich bekannt mache, daß verschiedene Sorten feine ausländische Liqueuren, als: Vespetro, Eau de Anis, Eau de Noyau, Eau de Rose, Breslauer Melken, Ratafia de Cerise u. d. g. die Bouteille à 36 Stüber bey mir zu bekommen sind. Mit dem feinen englischen Patentgarn, weiß und auch couleurtet, fein, mittleres und grobes von allen möglichen Sorten, davon in etwa 14 Tagen wieder eine Parthey erwarte; so wie auch mit allen Sorten weiße, feine, starke baumwollene Herren- und Damens-Strümpfen, empfehle ich mich oder vielmehr mit letztern Sachen, meine Kinder sich bestens. Wir bitten um geneigten Zuspruch.

G. G. Mäcken in Leer.

25. Ein ansehnliches auf Alt Junnix-Syhl, ins Westen an der Ecke ostseit des Kreuzweges, wo die richtige Passage von Esens nach Zevenland und Wittmund sich scheidet, nahe an der Mühle und Tief, belegenes, zur Kaufmannschaft, Bäckerey, Brennerer oder Wirthschaft wohl eingerichtets Wohnhaus, worin verschiedene geräumige Zimmer von schöner Aussicht, Boden, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten vorhanden, mit Scheune, Stallraum und Garten, ist zu verheuren auf Jahre, und kann um May 1804 angetreten werden.

Noch ist ein ziemlich großes Wohnhaus nebst Garten dahinten, wovon nur 19 sch. 10 w. prästiret wird, auf Alt-Junnix-Syhl, so zur Zimmer- oder Schmiede-Profession füglich könnte eingerichtet werden, zu verkaufen und um May 1804 anzutreten. Feuer- und Kauf-Conditiones sind bey Wangert am Alt-Junnix-Syhl zu erfahren. Briefe hierüber erbittet man sich franco.

26. Hausmann Dirck Willems auf Südensburg will seine bey Norden belegene 5½ Diemath Stückland, diesen Herbst anzutreten, aus der Hand verheuren. Liebhaber melden sich je eher je lieber bey ihm selbst oder bey dem Dogten Junichs in Norden.

27. In plaats van Rondschryven maake ik, Jaac Meyer, hier door bekend, dat ik my met myn Swegerfoon, A. M. Stokbein, in Compagnie gemaakt, en wy zullen ons teekenen: J. Meyer & Stokbein; recomanderen ons te gelyk aan ieder een met allerhand oude en nieuwe gemaakte Kleer en Oorlogies, als ook met geele Siemelkes mit swarte Randjes en andere Oostindische Goederen van de onlangs aangekomene Scheepen.

28. Jacob Emmen Lammerts vom Grossen Buschhaus sind vor 14 Tagen 3 Rälber weggekauft, das eine ist braunbunt, das andere braun und das 3te schwarz und sind gemerket im linken Ohr durch einen Schwalben-Schwanz und vom rechten Ohr ein Stück ab; bitte demjenigen, der mir davon Nachricht geben kann, sich an mich zu wenden.

29. Johannus H. Vogett, in de Woltmer Herberge op het Appelmarkt te Emden, recommandeert sich in ieders Gunst, so wel om te Logeeren voor Reisende, als ook voor Inwonders; als Zeilmaker ververdige en verkoope ook nieuwe Sakken, Raap- en Moolen-Zeils, en worden ook oude Zells by my weder herstelt, en verspreek reedyke Behandeling. Ook is by my op Michaeli-Markt een vrye Kaamer leedig voor een Koopman, om met zyne Waaren darin te trekken.

30. Er word te Emden een Bakkers-Gezel of Leerborsch verlangt, om van Stonden aan of St. Michaelis deezes Jaars in Dienst te treden; zo jemand hier toe Lust heeft, die melde zich hoe-eer hoe liever by den Bakkers Jongerman Roelf Pollman aldaar; de Brieven franko.

31. Alle diejenigen, welche an dem ohnlängst zu Neustadt-Gödens verstorbenen Johann Lessen Ansprüche haben, müssen solche innerhalb 4 Wochen an Untergeschriebenen aufgeben, und können bey vorwaltender Nichtigkeit gleich dafür die Bezahlung gewärtigen. Nachher kann man sich diesseits auf keine weitere Ansprüche einlassen.

Neustadt-Gödens, den 1. September 1803.

Mathias Meierotto, Executor testamenti.

32. Wey dem durch die Herren P. und J. W. Marchés in No. 35. angezeigten fehlenden Waaren, fehlet auch noch 1 Stück dunkelblau Tuch oder Laken, in Pferde-Decke emballirt, Sign. D. H. N. 5.

Wer



Wer dieses gefunden hat oder noch finden möchte, wird ersucht, selbiges an mir gegen dem ihm nach Rechten zukommenden Verglohn abzuliefern.

Emden, den 1. September 1803.

L. U. van Genden.

33. Here Jansen, Bäckermeister zu Ferns-gunn, verlangt zukünftigen Michaeli einen in der Profession geübten Gesellen; wer hierzu Lust hat, kann sich persönlich bey ihm selber oder bey dem Bäckermeister Jan D. Snitjer zu Meer melden.

34. Op Woensdag den 7. September des Agtermiddags um 3 Uir zal door de Maake-laar O. R. Snoek op den Beursenzaal alhier publiek verkogt worden: een Parthy best hollandseh geschneeden eiken Hout, als

24 Blokken inh. 549 Blaaden Wagenschot van  $\frac{1}{2}$  Duim tot  $2\frac{1}{2}$  Duim dick,

23 Blokken inh. 493 Blaaden Pyphout van  $\frac{1}{2}$  Duim tot 2 Duim dick,

39 Blokken inh. 932 Blaaden Vathout van  $\frac{1}{2}$  Duim tot 2 Duim dick.

De Goederen zyn des Vormiddags in't Pack-huis in de Beulle-Straat te bezien.

Emden, den 31. August 1803.

35. Am Sonnabend den 10. August sollen die dem Gerb Lücken Albers zu Aurich = Olden-dorf abgepfändete Güter öffentlich auf 14 Tage Zahlungsfrist verkauft werden.

36. Der auf den 10. September angeetzte Verkauf des Hauses der Frau Wittwe Francken in Aurich gehörig, ist vorerst aufgehoben; welches hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Aurich, den 2. September 1803. Reuter.

37. Nachricht über den Unterricht der Hebammen in Ostfries- u. Harlingerland.

Denjenigen Communen, welchen un-terrichtete Hebammen fehlen, können sich, da der Unterricht derselben in der Mitte des Octo-bers wieder anfängt, bey dem Medicinal-Rath von Halem in Aurich melden; wobey zu bemer-ken ist, daß keine Schülerinnen angenommen werden können, die nicht lesen und schreiben können. Auch haben sie von den Obrigkeiten und einigen Haupt-Eingeseffenen ein Attest beyzubringen, daß ihre Ansehung nöthig sey, und müssen sie sich ferner innerhalb drey Wochen bey Unterschriebenen persönlich melden.

In dem mit der Hebammenschule verbun-

denen Entbindungs-Hause können mehrere Schwangere aufgenommen werden, welche auf königliche Kosten frey gehalten und mit mög-lichster Aufmerksamkeit behandelt werden.

Aurich, den 1. September 1803.

v. Halem.

### Steckbrief.

1. Nachdem der Jude Calmer Lazarus aus Frankfurt an der Oder, wegen verübten Geld-Diebstahls auf den am 10. August c. hieselbst abgehaltenen Jahrmärkte zur Untersuchung ge-zogen und mittelst Zurücklassung eines silbernen Rohmlöffels, eines silbernen Wertschafts ohne Zeichen und Namen, sodann haaren Geldes zu 24 fl. 12 st. holl. Courant, ferner einer doppelten Pistole, sich aus dem Staube gemacht hat; als wird gedachter Calmer Lazarus hiedurch von Magistratswegen aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, längstens in dem auf den 17. Octo-ber angeetzten Termin des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden und sich sowol wegen seiner Flucht als auch wegen des ihm zur Last fallenden Verdachts des verübten Geld-nicht nur, sondern auch des silbernen Rohmlöffel-Diebstahls zu verantworten; widrigen-falls über die zurückgelassene Sachen und Gels der nach Abzug der Kosten zum Besten der Ar-men weiter disponiret werden wird.

Aurich in Curia, den 29. August 1803.

Bürgermeister und Rath.

### Verlobungs-Anzeigen.

1. Seinen Verwandten, Gönnern und Freunden zeigt die heute vollzogene Verlobung seiner Tochter mit dem Herrn Regierungsrath Müller zu Jever an, und bittet um die Erhal-tung ihres freundschaftlichen Wohlwollens.

Jever, den 28. August 1803.

Commissionsrath Jürgens.

2. Hiesigen Verwandten, Freunden und Bekannten zeigen wir ergebenst hiedurch unsere Verlobung an.

Jever, am 28. August 1803.

Johanna Hollmann. Hofprediger Meister.

3. Unsere Verlobung, mit Zustimmung beyderseitigen Eltern, haben die Ehre unsern Freunden und Gönnern ergebenst bekannt zu machen

Emden und Feer, den 23. August 1803.

V. Mienaber, Wilhelmine Haynig.



4. Verwandten und Freunden machen wir unsere Verlobung hierdurch bekannt.

Wegner, den 22. August 1803.

Albert Hesse. Jacob Meßner.

#### Geburts-Anzeigen.

1. Gestern Nachmittag um 1 Uhr wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden.

Norden, den 26. August 1803.

H. F. Fischer.

2. Die in dieser Nacht erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem muntern Mädchen, zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an.

Durhase, den 29. August 1803.

Wischen, Organist.

3. Die am 30sten dieses glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen, mache hiermit unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt. Temgum, den 31. August 1803.

Veenekamp.

4. Heden morgen om 11 Uir is myn geliefde Vrouw van eene welgeschapene jonge Dogter verlost, welks ik mynen Vrienden bekent make.

Soltborg, den 25. August 1803.

Hinderikus Krule.

#### Todesfälle.

1. In de Nagt van den 21sten deezes overleed tot Leuwaarden myn jongste Zuster, A. M. Crimping, circa 21 en dertig Jaaren oud.

Emden, den 27. August 1803.

W. Crimping.

2. Am 25. August entriß mir der uners bittliche Tod meine geliebte, rechtschaffene Gattin, Gretje Burlage, geb. Zanßen, im 41sten Jahre ihres Alters und im 6ten Jahre unserer glücklichen Ehe. Entkräftet durch eine sehr schwere Niederkunft, in welcher sie vor 6 Wochen einen Sohn, jedoch nur für die künftige Welt gebar, rang sie seitdem, in abwechselnder Hoffnung und Furcht, nach Genesung, aber umsonst! Die Stunde schlug, wodurch sie ewig glücklich und ich unglücklich wurde. Mit den Gefühlen der tiefsten Behnuth benachrichtige ich unsere Verwandten und Freunde von diesem meinem großen Verlust, in der tröstlichen Ue-

berzeugung, daß sie und alle, die die Wollensdete näher kannten, mir ihre stille Theilnahme nicht versagen werden.

Neustadt-Obbens.

E. Burlage.

3. Ein unerwartet plötzlicher Stich-Fluss endigte heute die so gemeinnützige Laufbahn des Professors des hierländischen Collegii medici et sanitatis, Apothekers J. C. Hoffmann, in seinem 50sten Jahre.

Aus einer 21jährigen glücklichen Ehe beweinete ein Sohn und drei Töchter diesen zu frühen schmerzlichen Verlust mit der nachgebliebenen Wittwe, die die Handlungs-Geschäfte und Apotheke nach als vor betreiben wird.

Leer, den 22. August 1803.

4. Der Tag vor gestern sollte für uns ein Freudentag seyn, weil ich meiner geliebten Tochter Hochzeit machte, allein; meine Frau wurde leider von einem Schlage getroffen, und ist gestorben in ihrer besten Jugend den sie war erst 40 Jahr alt, sehr fromm und gut, also; ist unser Tag in bitterer Trauer gewandelt geworden. Meinen Freunden und Bekannten werden mit mir spüren was ich verliere.

J. W. van Cleef.

5. De Almagtige heeft heeden Avond te 6 Uren myne geliefde Huisvrouw Elske R. Eilders door een sterke Siekte van 4 Dagen in de bloejende Ouderdom van byna 34 Jaaren van my en myne twee vorige en haare twee tedere Kinderen opgeeeischt. Zyne ontfermende Goedheit hoop ik, zal my Kragt geeven, om zyne heilige Will te erbidigen; in deeze Ziel treffende Droefheid, wegens welkens Aandoening ik, langs deezen gewoonen Weg myne Vrienden hiervan berigte en alle Rouwbeklag verbidde.

Leer, den 4. August 1803.

Aeilt Groeneveld.

6. De Almagtige heeft heeden Morgen om drie Uren behaagt, myne jongste Dogtertje, AEILTDINA, te Oldendorp in Rheiderland, door een Ziekte van 8 Dagen, van my en myne nog 3 unmundige Kinderen op te eischen, en daar door myne Droefheid op 't Nieuwe wederom doen op te wekken. Ik wensche intusschen den Heere te zwygen, en vertrouwe myne hier getroffene smertelyke Verliesen, naa maals in zyne ewige Heerlykheid mag doen weder vinden. Geve door deezen gewoonen Weg aan Vrienden en Bek-

ken-



kenden Kennis, en verzoeke van Rouwbe-  
klag verschont te worden.

Leer, den 18. August 1803.

Aeilt Groeneveld.

7. Am 19ten dieses Monats rückte der Tod nach einer zwar nur kurzen aber heftigen Krank-  
heit mir meine gute Gattin und unsere Kindern  
ihre gute Mutter, Johanna, geborne Wisserius,  
zu unserer äußersten Betrübnis von der Seite  
weg, nachdem sie beynahe das 50ste Jahr er-  
reicht, und mit mir bis ins 21ste in einer höchst  
vergnügten Ehe gelebt hatte. Zu frühe traf uns  
dieser Schlag und wir fühlen ganz die Größe un-  
serer Verlustes. Doch der Allweise und Allgüt-  
tige wollte es so, und so beten wir auch hier sei-  
nen Weg in Demuth und mit stiller Unterwer-  
fung an. Wir segnen die Stunden, die wir hier  
mit ihr durchlebten, und freuen uns der Hoffnung,  
einst ewig vor dem Throne der Gottheit wieder  
mit ihr vereinigt zu werden.

Emden, den 22. August 1803.

Jann C. de Wall und Kinder.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn:

Preise in der Stadt Emden,

den 24. August 1803. Smthl. Smthl.

Weizen, Ostfriescher, per Last	340	360
Einländischer	300	310
Rothen, Ostfriescher	230	240
Einländischer		
Gärsten, Winter	140	150
Sommer	120	130
Haber, zum Brauen	110	115
zum Futtern	90	100
Buchweizen		
Erbfen		
Bohnen		
Rapsaamen	40	50 (Ld'or.
Käse, 100 Pfund bester Sorte	10	12 Gl.
100 Pfund geringerer Sorte	6	8
Butter, 1/2tel rothe	27	28
1/2tel weiße		
Garn, zum Zwirnmacher Gebrauch, von der schwersten Sorte,		
100 Stück,	27	28
per Stück 5 $\frac{1}{2}$ — 5 $\frac{1}{2}$ ft.		
dito leichteres	24	25
per Stück 4 $\frac{1}{2}$ — 5 ft.		

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt

Murich, für den Monat Sept. 1803.

Ein Rocken-Brod zu 8 $\frac{1}{2}$  Pfund = 12 $\frac{1}{2}$  Sibr.

Zwey Eyerbrödde, Puffen und Franzbrod, zu 5 Loth	1	—
Zwey Schönroggen, ganz von Wei- genmehl, zu 5 Loth	1	—
Zwey dito, theils von Roggen, theils von Weizen, zu 6 Loth	1	—
Zwey Sauerbrödde, zu 7 Loth	1	—
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	5 $\frac{1}{2}$	—
die mittlere Sorte	4 $\frac{1}{2}$	—
die geringere oder dritte Sorte	3 $\frac{1}{2}$	—
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Hinter-Viertel, das Pfund	6 $\frac{1}{2}$	—
das Vorder-Viertel	5	—
die mittlere Sorte, das Hinter-Viertel	4 $\frac{1}{2}$	—
das Vorder-Viertel	4	—
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste, das Pfund	4	—
Schweinefleisch, das Pfund		—
Mettwurst, das Pfund		—
Speck, frisch		—
Trocken dito		12
Schweinefett oder Küffel		16
Eine Tonne gut Bier	9	Gulden
Ein Krug davon		2 $\frac{1}{2}$
Eine Tonne dünn Bier	8	Gulden
Ein Krug davon		2
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrod haben:		
den 4. Sept., Hippen, Altona und E. Heyen.		
den 11. "		
den 18. "		
den 25. "		
Brod: Fleisch: und Bier: Taxe in der Stadt Emden, für den Monat Sept. 1803.		
Ein grob Rocken-Brod zu 8 $\frac{1}{2}$ Pf. 13 Stbr. 2 $\frac{1}{2}$ W.		
6 Loth fein Rocken-Brod	1	—
4 Loth weiß oder Weizen-Brod	1	—
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf. 6		—
die 2te Sorte	4	5
die 3te Sorte	2	5
Schweinefleisch, das Pfund	10	—
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Pf. 7		—
die 2te Sorte	4	5
das gemeine	2	2 $\frac{1}{2}$
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	4	5
mittlere	3	—



**Gestohlene Wechsel**  
 von dem Comtoir der Herren Mann & Barnard, No. 16. Sixelane in London;  
 sind in der Nacht des 22sten Julii folgende Wechsel durch Einbruch entwandt:

Nummern mit rother Dinte an der linken Seite des Wechsels.	Trassent	Datum	Zeit	Indossirt	Acceptant	Belauf
No. 34.	Francis Amory	Boston, 2. May	60 Tage Sicht	Sam. R. Miller	Sam. Williams	£. St. 900 — —
— 45.	dito	dito, 23. dito	60 dito dito	Tuckerman & Rogers	dito	— 1900 — —
— 64.	dito	dito, 27. dito	90 dito dito	dito	dito	— 1000 — —
— 59.	Geo. M. Woolfey	New York, 23. dito	60 dito dito	G. & J. Aspinwall	Ab. Mann	— 300 — —
— 71.	Sam. Parkmann	Boston, ohne Datum	60 dito dito	J. V. Barnard & Sons	dito	— 50 3 4
— 61.	Coit & Phillips	New York, 20. May	60 dito dito	G. & J. Aspinwall	dito	— 64 17 11
— 67.	G. & J. Okley	Wakefield, 9. July	2 Mon. dato	Ab. Mann	Glyn Mills & Co.	— 100 — —
— 60.	Arch. Gracie	New York, 20. May	60 Tage Sicht	dito	James Bell	— 412 — 9
— 23.	Eber. Francis	Boston, 10. July	60 dito dito	Dudley Walker & Co.	Fr. Dickason & Co.	— 300 — —
— 74.	Steph. Gorham.	dito, 11. dito	60 dito dito	dito	Th. Wilson	— 450 — —

Es ist schon Veranstaltung getroffen, daß diese Wechsel nicht bezahlt werden. Da dieselben alle bestimmt indossirt sind, so können sie nur durch Verfälschung in Umlauf gesetzt seyn. Man ersucht dringend, die Wechsel und den Einhaber anzuhalten, falls Versuche gemacht werden sollten, diese Papiere zu negociiren, und darüber auf Glass Tholens Comtoir Nachricht zu geben.

Emden, den 16ten August 1803.

